



# **PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX**

## **DER STADT FRANKFURT (ODER)**

**(In der Fassung vom 30.03.2023)**

Vorbemerkungen für die Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadt Frankfurt (Oder) orientiert sich mit ihrem Public Corporate Governance Kodex (fortan: PCGK) inhaltlich an dem Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) der Zeppelin Universität Friedrichshafen, in seiner am 07. Januar 2020 veröffentlichten Fassung. Die während der Erstellung dieses Kodex zwischenzeitlich erfolgte Veröffentlichung der überarbeiteten 2. Fassung des Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex wurde ebenfalls geprüft und floss in diese Ausarbeitung ein.

Die darin vorgeschlagenen Regelungen wurde an die Gegebenheiten in der Stadt Frankfurt (Oder) sowie Ihrer kommunalen Verwaltung angepasst. Wenn Gesellschaften in der Folge in Mutter- und Tochtergesellschaften unterschieden werden, dann sind mit Muttergesellschaften diejenigen gemeint, an denen die Stadt Frankfurt (Oder) direkt beteiligt ist. Tochtergesellschaften im Sinne dieses Public Corporate Governance Kodex sind solche, an denen Muttergesellschaften beteiligt sind.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages nahm den Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) – in der Fassung vom 07. Januar 2020 – in seiner 432. Sitzung, am 22. September 2020 in Mannheim, zur Kenntnis. Er wird als Orientierungsmöglichkeit für einzelstädtische Regelwerke betrachtet – bei Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten.

Dem folgend wurden die Regelungen des D-PCGM an die Gegebenheiten in der Stadt Frankfurt (Oder) angepasst.

Der Auftrag der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Beschluss 13/SVV/1763 sieht vor, den Potsdamer Public Corporate Governance Kodex für die Aufstellung eines eigenen Kodex zu berücksichtigen. Dieser liegt aktuell in einer Fassung aus dem Jahr 2008 vor. Aktuelle Entwicklungen der letzten Jahre werden somit nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde für die aktuelle Erstellung des Kodex hauptsächlich auf den D-PCGM abgestellt.

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Präambel.....	4
1.1 Inhalt und Zielsetzung.....	4
1.2 Struktur.....	5
2. Geltungsbereich und Verankerung der Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder).....	6
2.1 Geltungsbereich.....	6
2.2 Verankerung Entsprechenserklärung in der Unternehmenssatzung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung.....	6
2.3 Überprüfung und Anpassung.....	7
3. Gesellschafterrolle, Gesellschafterversammlung und Beteiligungssteuerung.....	8
3.1 Gesellschafterrolle.....	8
3.2 Gesellschafterversammlung.....	9
3.3 Beteiligungssteuerung.....	11
4. Aufsichtsorgan.....	14
4.1 Grundsätzliches und Aufgaben.....	14
4.2 Zusammensetzung.....	15
4.3 Interessenkonflikte.....	16
4.4 Bildung von Ausschüssen.....	17
4.5 Sitzungen.....	18
4.6 Wahrnehmung des Aufsichtsorganmandats.....	19
4.7 Aufwandsentschädigung, Vergütung und Haftung.....	20
5. Zusammenwirken von Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan.....	21
6. Geschäftsführungsorgan.....	23
6.1 Grundsätzliches und Aufgaben.....	23
6.2 Bestellung/Abberufung und Anstellung.....	24
6.3 Interessenkonflikte.....	25
6.4 Vergütung.....	26
6.5 Haftung.....	26
7. Betriebswirtschaftliches Controlling.....	27
7.1 Wirtschaftsplan.....	27
7.2 Investition und Vergabe.....	28
7.3 Rechnungswesen.....	28
8. Risikomanagement, interne Revision, Integritäts- und Compliance-Management.....	29
8.1 Risikomanagement und interne Revision.....	29
8.2 Compliance-Management.....	29
9. Rechnungslegung und Jahresabschluss.....	30
10. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle.....	32
10.1 Abschlussprüfung.....	32
10.2 Öffentliche Kontrolle der Beteiligungsunternehmen.....	33
11. Transparenz auf der Website der Beteiligungsunternehmen als Maßnahme für Bürgernähe und Vertrauen.....	35
12. Beteiligungsbericht.....	36
Anlagenverzeichnis.....	37
Bildnachweis.....	38
Impressum.....	39

# 1. Präambel

## 1.1 Inhalt und Zielsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat den Kodex in Ihrer Sitzung vom 30.03.2023 beschlossen und zu dem verbindlichen Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune erklärt. Eine federführende Rolle bei der Implementierung und der Umsetzungskontrolle nimmt die Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) ein. Sie dient zudem den Beteiligten als Ansprechpartner und trägt dafür Sorge, dass aktuelle Entwicklungen bei Bedarf eingearbeitet werden.

Die Stadt Frankfurt (Oder) betätigt sich wirtschaftlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft.

Um diese Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen, kann sich die Stadt Frankfurt (Oder) kommunaler Unternehmen, gleich welcher kommunalrechtlich zulässigen Rechts- oder Organisationsform, bedienen. Die Unternehmen sind dabei in den von der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gezeichneten Aufgabenkreisen tätig, um dem Versorgungsauftrag an die Kommune nachzukommen.

Sie verschreibt sich dabei den Grundsätzen des Allgemeinwohls, der Demokratie, der Nachhaltigkeit sowie der Transparenz.

Als Gesellschafterin und somit Eigentümerin der kommunalen Unternehmen ist die Stadt Frankfurt (Oder) zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet, um den Öffentlichen Auftrag zu erfüllen sowie die Versorgung der kommunalen Bevölkerung als auch rechtskonformes, effizientes, effektives, nachhaltiges und transparentes Handeln gegenüber der Öffentlichkeit sicherzustellen. Die Gewinnerzielungsabsicht der kommunalen Beteiligungsunternehmen ist ausdrücklich zulässig.

Bei dem Kodex steht die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Interessen durch Ausrichtung der Unternehmen am öffentlichen Zweck im Fokus.

Der Kodex trägt den gesetzlichen Anforderungen an die öffentliche Wirtschaft Rechnung. Er umfasst wesentliche Regeln und Handlungsempfehlungen für die Steuerung und Überwachung von privatrechtlich organisierten Unternehmen, an denen die Stadt Frankfurt (Oder) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Sie stellen die Standards für das Handeln und Zusammenwirken aller Beteiligten dar. Sie finden für Unternehmen anderer Rechtsformen entsprechend Anwendung, einschließlich der Eigenbetriebe.

Es werden die Zuständigkeiten der Beteiligten, die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organe städtischer Beteiligungsunternehmen sowie Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle im Zusammenwirken der Beteiligten definiert.

Der Kodex nimmt einerseits Bezug auf die im Gesetz geregelten Normen, insbesondere auf die in unterschiedlichen Rechtsquellen verankerten Regelungen und Kompetenzen hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten der Gesellschafterin Stadt Frankfurt (Oder) auf ihre Unternehmen sowie das Zusammenwirken einzelner Unternehmensorgane. Andererseits geht der Kodex über die Einhaltung rechtsstaatlicher Normen (Rechtsrahmen) hinaus und gibt eine inhaltliche Orientierung für bestehende Handlungsspielräume der Akteure, die nicht im Rechtsrahmen konkretisiert sind. Diese Handlungsspielräume sowie organisatorische Verfahrensregelungen sollen durch die Mitglieder der Kontroll- und Führungsorgane im Interesse der Stadt Frankfurt (Oder) genutzt werden.

Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Kodex gelten für die Unternehmen, an denen die Stadt Frankfurt (Oder) unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält. Bei anderen Unternehmen sollen die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gesellschafterversammlung und die auf Veranlassung der Stadt Frankfurt (Oder) berufenen

Mitglieder des Aufsichtsorgans darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in vollem Umfang beachtet werden.

Ein Gesellschafterbeschluss der Beteiligungsunternehmen zur Übernahme dieses Kodex bedeutet eine Selbstverpflichtungserklärung der beteiligten Unternehmensorgane zur grundsätzlichen Anerkennung der im Kodex enthaltenen Regelungen und Standards. Mit einer Entsprechenserklärung verpflichten sich die Beteiligungen, die im Folgenden aufgeführten Standards zu beachten und Abweichungen davon offen zu legen.

## 1.2 Struktur

Der Kodex enthält Leitlinien sowie Kurzverweise auf gesetzliche Vorschriften, die zusammenfassend als Regelungen bezeichnet werden und mit Regelungsziffern bezeichnet sind.

Leitlinien sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Sie bilden den Standard, also die übliche Regelung. Ein Abweichen von Leitlinien ist in nachvollziehbaren Einzelfällen möglich und kann im Sinne guter Public Corporate Governance begründet sein, wenn die individuelle Unternehmenssituation dies erfordert. Abweichungen müssen durch das Aufsichtsorgan und das Geschäftsführungsorgan jährlich in der Entsprechenserklärung veröffentlicht und die Abweichung nachvollziehbar begründet werden (Prinzip „comply or explain“).

Die übrigen Regelungen sind Kurzverweise auf gesetzliche Vorschriften. Sie sind als „muss-Bestimmung“ zwingend einzuhalten. Diese Ausführungen sollen einen verdichteten Kurzüberblick zu besonders wichtigen gesetzlichen Vorschriften geben.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann. Hierfür wird im Kodex der Begriff „kann“ verwendet.

Die Leitlinien und Anregungen des PCGK werden themenbezogen in den Anlagen I bis VI zum PCGK präzisiert. Auf den konkreten Verweis auf eine bestimmte Anlage wird, der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wegen, verzichtet.

Die Stadt Frankfurt (Oder) betreffende Leitlinien sowie der grundsätzliche Umgang mit diesen sollen im Beteiligungsbericht dokumentiert werden. Die Unternehmen berichten durch die Abgabe der Entsprechenserklärungen.

Die Regelungen wurden mit Blick auf die bei öffentlichen Unternehmen am häufigsten vorliegende Rechtsform, die GmbH, mit fakultativen Aufsichtsorganen, formuliert. Sie sind im Rahmen des rechtlich Möglichen bei Unternehmen in anderer Rechtsform und Unternehmen mit obligatorischen Aufsichtsorganen auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse entsprechend anzuwenden.

## **2. Geltungsbereich und Verankerung der Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder)**

### **2.1 Geltungsbereich**

- 1 Dieser Kodex bildet den Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt (Oder), in Verbindung mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- 2 Der Kodex gilt für die Stadt Frankfurt (Oder) und alle Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gebietskörperschaft mehrheitlich unmittelbar und mittelbar beteiligt ist.<sup>1</sup>

Der Kodex gilt auch für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Gebietskörperschaft unterstehen, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- 3 Führt ein Unternehmen, an dem die Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern im Sinne von § 290 HGB, gilt der Public Corporate Governance Kodex für die Konzernmutter, die ihn auch auf die Weise, wie sie den Konzern führt, anwenden soll, und in Abhängigkeit zum Größenverhältnis zwischen Konzernmutter und Tochterunternehmen auch für die Tochterunternehmen, sofern daran eine Mehrheitsbeteiligung der Gebietskörperschaft besteht.
- 4 Verfügt die Stadt Frankfurt (Oder) unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens nicht über eine Mehrheitsbeteiligung wirken die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Frankfurt (Oder) in den Unternehmensorganen auf die Anwendung des Kodex hin.
- 5 Der Kodex gilt auch für die Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder). Sofern gesetzliche Vorschriften oder verwaltungsseitige Besonderheiten die Umsetzung einzelner Regelungen unmöglich machen, sollen sie den rechtlichen Bedingungen angepasst werden und sinngemäß zur Anwendung kommen.
- 6 Die Satzung einer Gesellschaft oder eines Eigenbetriebes soll durch einen klaren Bezug zum Kodex kundtun, dass dieser in der Gesellschaft oder in dem Eigenbetrieb zur Anwendung kommt.

### **2.2 Verankerung Entsprechenserklärung in der Unternehmenssatzung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung**

- 7 Das Geschäftsführungsorgan und das Aufsichtsorgan erklären jährlich als Teil der Erklärung zur Unternehmensführung<sup>2</sup> analog zu § 289 f HGB, ob und in welchem Umfang dem Kodex

---

<sup>1</sup> Als kommunale Unternehmen werden unmittelbar bzw. mittelbar maßgeblich von der öffentlichen Hand beeinflusste Unternehmen (Beteiligungsanteil mind. 50%) mit wirtschaftlicher bzw. juristischer Selbständigkeit bezeichnet. Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche Beteiligung einer Gebietskörperschaft zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung. Für börsennotierte Unternehmen gilt der Deutsche Corporate Governance Kodex. Zusätzlich sollen sich diese Unternehmen mit den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex der jeweiligen Gebietskörperschaft auseinandersetzen.

<sup>2</sup> Die Erklärung zur Unternehmensführung ist als Synonym für den in der Praxis anzutreffenden Begriff des Corporate Governance Berichts zu verstehen. Der Deutsche Public Corporate Governance-Musterkodex verwendet den Begriff Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 f HGB. Dieses Begriffsverständnis verwendet auch der am 09. Mai 2019 beschlossene Deutsche Corporate Governance Kodex der Regierungskommission, der die Erklärung zur Leitlinien guter Unternehmensführung

entsprochen wurde und wird. Wenn von den Leitlinien abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

- 8 Das Aufsichtsorgan und das Geschäftsführungsorgan berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289 f HGB über die Corporate Governance des Unternehmens.<sup>3</sup> Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in den Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Falls kein Lagebericht veröffentlicht wird, ist die Erklärung alternativ als Anlage zum Anhang in den Jahresabschluss aufzunehmen. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung sind:
  - die Entsprechenserklärung,
  - eine Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen,
  - die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans zum Aufsichtsorgan,
  - die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen zum Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans gemäß Regelungsziffer [127](#) erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen,
  - die Angabe, ob das Unternehmen bei der Besetzung des Aufsichtsorgans mit Frauen und Männern gemäß Regelungsziffer [65](#) jeweils Zielgrößen definiert und im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen.
- 9 Die Beteiligungssteuerung soll überprüfen, ob die Abgabe und Veröffentlichung der Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer [8](#) erfolgt ist und darauf hinwirken, dass Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan die Erklärung erstellen und veröffentlichen.
- 10 Die Stadtverordnetenversammlung legt mit der Verabschiedung des Public Corporate Governance Kodex auch fest, dass sich die Stadt Frankfurt (Oder) nur dann an einem Unternehmen mehrheitlich neu beteiligt, wenn dessen Bindung an den Kodex in der Satzung des Unternehmens festgelegt wird. Dies gilt auch für mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder).

## 2.3 Überprüfung und Anpassung

- 11 Der Kodex soll alle drei Jahre vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex und ggf. nationaler und internationaler Entwicklungen von der Beteiligungssteuerung überprüft und bei inhaltlichen Änderungen der Stadtverordnetenversammlung aktualisiert zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

---

Unternehmensführung als zentrales Instrument der Corporate Governance Berichterstattung einführt. Durch die Verwendung gleicher Begrifflichkeiten im Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex und im Deutschen Corporate Governance Kodex der Regierungskommission soll die Corporate Governance Berichterstattung kohärenter und übersichtlicher werden.

- 3 Die Kompetenzverteilung bei der Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung zwischen Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan kann dadurch gewahrt werden, dass die beiden Organe die Erklärung zur Unternehmensführung gemeinsam erstatten und jeweils für die sie betreffenden Berichtsteile zuständig sind.

### 3. Gesellschafterrolle, Gesellschafterversammlung und Beteiligungssteuerung

#### 3.1 Gesellschafterrolle

- 12 Die Stadt Frankfurt (Oder) darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn dies der öffentliche Zweck rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichem Bedarf steht (§ 91 (2) BbgKVerf).
- 13 Da die Beteiligungsunternehmen in der Regel aufgrund ihres Unternehmenszweckes von herausgehobener Bedeutung für die Erfüllung des Öffentlichen Auftrages sind und somit eine besondere Verantwortung tragen, leitet sich zugleich die Verpflichtung für die Stadt Frankfurt (Oder) ab, in der Gesellschafterrolle die politischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Tätigkeit dieser Unternehmen planmäßig und nachhaltig zu gewährleisten. Zu deren Umsetzung ist ein System, das wechselseitig Informations- und Konsultationsbeziehungen von der Planung über die Durchführung bis hin zur Ergebnisdarstellung umfasst, aufzubauen. Hierbei soll gleichzeitig ein hohes Maß an Transparenz der jeweiligen Prozesse erreicht werden, wodurch auch eine Nachvollziehbarkeit von bestimmten Entscheidungen in der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann.
- 14 Die Stadt Frankfurt (Oder) prüft bei Gründung eines Unternehmens beziehungsweise bei einer neuen Beteiligung an Unternehmen oder Betrieben, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung den unter Regelungsziffer [12](#) genannten rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen entspricht.
- 15 Die Stadt Frankfurt (Oder) legt als Gesellschafterin den Gegenstand des Unternehmens bzw. den Gesellschaftszweck als erste strategische Ausrichtung und abgeleitet aus übergeordneten strategischen Zielen im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag des Unternehmens in dessen Satzung fest. Der Unternehmensgegenstand bzw. der Gesellschaftszweck können nur mit Zustimmung der Gesellschafter/der Gesellschafterinnen, nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, geändert werden.
- 16 Die Stadt Frankfurt (Oder) als Gesellschafterin leitet aus den Beschlüssen der politisch zuständigen Gremien der Stadt sowie unter Berücksichtigung der Interessen der maßgeblichen Anspruchsgruppen die Ziele der Gesellschafter/der Gesellschafterinnen für das jeweilige Unternehmen ab - das Zielbild für das Unternehmen. In den Zielen der Gesellschafter/der Gesellschafterinnen soll das gesetzlich vorgeschriebene wichtige öffentliche Interesse mit Leistungs- / Wirkungszielen und Finanzzielen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen veranschaulicht werden.
- 17 Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Gesamtkonzern Stadt Frankfurt (Oder) sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller Beteiligten. Verwaltung, Aufsichtsräte und Geschäftsführungsorgane prüfen regelmäßig, inwieweit die Möglichkeiten eines integrierten Managements für Verwaltung und Unternehmen systematisch genutzt werden können. Darunter fallen zum Beispiel gemeinsame Maßnahmen von Verwaltung und Unternehmen im Bereich der Digitalisierung, des Personalmanagements, der Personalgewinnung (z.B. gemeinsames Jobportal oder Messeauftritte), Personalentwicklung (z.B. gemeinsame Coaching- und Mentoringprogramme, Schulungen) sowie eine integrierte Gleichstellungsarbeit, aber auch Marketingmaßnahmen, das Rechnungswesen und der Aufbau einer gemeinsam nutzbaren technischen Infrastruktur.
- 18 Die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Frankfurt (Oder) in den Unternehmensorganen sollen darauf hinwirken, dass das Geschäftsführungsorgan auf der Grundlage des Zielbildes die Unternehmensstrategie entwickelt, diese mit dem Aufsichtsorgan abstimmt und sie auf



Empfehlung des Aufsichtsorgans in der Gesellschafterversammlung beschließen lässt. Das Geschäftsführungsorgan soll mit dem Aufsichtsorgan in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtern. Der Wirtschafts-, Investitions-, Finanzierungs-, Erfolgs- sowie der Stellenplan werden aus der Unternehmensstrategie sowie den Zielen der Gesellschafter/der Gesellschafterinnen abgeleitet.

- 19 Der jeweils verantwortliche Ausschuss der Stadt Frankfurt (Oder) soll regelmäßig durch die Beteiligungssteuerung über für die Ziele der Gesellschafter/der Gesellschafterinnen wesentliche Belange sowie relevante Aspekte im Kontext der Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses und der Verwendung des Jahresergebnisses informiert werden.
- 20 Der Beteiligungsbericht soll einmal jährlich von dem zuständigen Ausschuss der Stadt Frankfurt (Oder) sowie der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

### 3.2 Gesellschafterversammlung

- 21 Die Stadt Frankfurt (Oder) nimmt ihre Rechte als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung wahr und übt dort ihr Stimmrecht aus. Sie prüft, ob sie ein fakultatives Aufsichtsorgan einrichtet. Sofern kein Aufsichtsorgan eingerichtet wird, übernimmt die Gesellschafterversammlung dessen Aufgaben. Sofern ein Aufsichtsorgan eingerichtet wird, soll die eindeutige Gewährleistung von sehr klaren Zuständigkeiten zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsorgan das Leitprinzip sein.
- 22 In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Frankfurt (Oder) durch den Hauptverwaltungsbeamten/die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise eine von ihm/ihr betraute Person vertreten.<sup>4</sup>

Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin Weisungen erteilen, wie in der Gesellschafterversammlung abzustimmen ist. Gleiches gilt für Gesellschafterweisungen, welche an das jeweilige Geschäftsführungsorgan erteilt werden sollen.

- 23 Die Gesellschafterversammlung wählt den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin. Sie entscheidet auf Empfehlung des Aufsichtsorgans über die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung des Aufsichtsorgans. Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsorgans den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres. Weder kann die Gesellschafterversammlung von den gesetzlichen Pflichten entbunden werden, noch können diese anderweitig delegiert werden, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich zulässt.
- 24 Grundsätzlich wird vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung das Aufsichtsorgan zu dem jeweiligen Sachverhalt gehört, wenn nicht Dringlichkeit dem entgegensteht. Dies soll durch eine Beschlussempfehlung des Aufsichtsorgans dokumentiert werden.
- 25 Die Gesellschafterversammlung bestimmt, nach Zustimmung des Aufsichtsorgans, über die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans und beschließt auch über deren Entlastung.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Vertreter/eine Vertreterin der/die in ihrem Namen die Verhandlungen zu den Konditionen der Anstellungsverträge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans führt. Die Gesellschafterversammlung beschließt, nach Zustimmung des Aufsichtsorgans, die Verhandlungsergebnisse jedoch selbst. Nach

---

<sup>4</sup> Vgl. § 97 (1) BbgKVerf

Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt die Gesellschafterversammlung einen Vertreter/eine Vertreterin der den Anstellungsvertrag, die Gesellschaft verpflichtend, unterzeichnet.

- 26 Die Gesellschafterversammlung kann die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, nach Zustimmung des Aufsichtsorgans, von den Einschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 27 Die Entlastung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der Tochtergesellschaft obliegt der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft. Das Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft muss der Entlastung zustimmen.
- 28 Die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsorgans der Tochtergesellschaft obliegt der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft.
- 29 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsorgans soll kein Vertreter/keine Vertreterin des Gesellschafters/der Gesellschafterin mitwirken, der/die selbst Mitglied im Aufsichtsorgan ist.
- 30 Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorlagen einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigelegt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorlagen erläutert werden. Zeitgleich mit dem Versand an den Gesellschaftervertreter/die Gesellschaftervertreterin soll die Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) alle Unterlagen erhalten. Der Versand soll in Textform und verschlüsselt über E-Mail oder Cloud-Lösung erfolgen.
- 31 Sitzungen der Gesellschafterversammlung sollen grundsätzlich nicht in einer gemeinsamen Sitzung mit einer Aufsichtssitzung abgehalten werden, der verschiedenen Aufgabenkreise und Kompetenzen wegen.
- 32 Der Aufsichtsvorsitzende/die Aufsichtsvorsitzende, bei seiner/ihrer Abwesenheit der stellvertretende Aufsichtsvorsitzende/die stellvertretende Aufsichtsvorsitzende, lädt zu der Gesellschafterversammlung ein.  
Hat die Gesellschaft kein Aufsichtsorgan, lädt das Geschäftsführungsorgan zu der Sitzung ein.
- 33 Der Aufsichtsvorsitzende/die Aufsichtsvorsitzende, bei seiner/ihrer Abwesenheit der stellvertretende Aufsichtsvorsitzende/die stellvertretende Aufsichtsvorsitzende, leitet die Gesellschafterversammlung.  
Hat die Gesellschaft kein Aufsichtsorgan übernimmt das Geschäftsführungsorgan die Leitung der Sitzung.
- 34 Die Organmitglieder der Gesellschaft erhalten von dem Unternehmen, in dessen Organ sie tätig sind, keine Geschenke, ohne Ansehung des Organs oder der Funktion des Organmitgliedes sowie der Höhe des geldwerten Vorteils durch das Geschenk. Werden Sachleistungen entgegengenommen, so sind diese der Vergütung/Aufwandsentschädigung hinzuzurechnen sowie entsprechend im Vergütungsbericht zu veröffentlichen.
- 35 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen

Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.<sup>5</sup>

Von dieser Regelung nicht erfasst sind kleinteilige Geschäfte der Grundversorgung, die mit standardisierten Verbraucherverträgen abgewickelt werden, wie zum Beispiel die Ver- und Entsorgung mit Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Fernwärme, Leistungen des Öffentlichen Nachverkehrs, jeweils zu marktüblichen Konditionen.

- 36 Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Form eines Originaldokumentes dokumentiert, wobei dieses durch alle Gesellschaftervertreter zu unterzeichnen ist. Das Original verbleibt zur Verwahrung in der Gesellschaft. Alle Gesellschaftervertreter sowie die Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) erhalten umgehend und ohne gesonderte Anforderung eine Kopie des Beschlusses.
- 37 Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsschließende/der Versammlungsschließenden und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Dort sollen der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschrift soll jedem Gesellschaftervertreter/jeder Gesellschaftervertreterin sowie der Beteiligungssteuerung binnen einer Frist von drei Wochen nach der Sitzung übersandt und der Gesellschafterversammlung bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden. Der Protokollant/die Protokollantin sind zu Beginn der Sitzung zu bestimmen.

Nach Einwilligung aller Teilnehmenden an der Gesellschafterversammlung können Sitzungen auditiv oder audiovisuell aufgezeichnet und gespeichert werden. Die Aufzeichnungen sollen vornehmlich der transparenten Dokumentation sowie der Anfertigung eines Protokolls in Textform dienen.

Widerspricht mindestens ein Sitzungsteilnehmer/eine Sitzungsteilnehmerin der Aufnahme, ist die Aufnahme nicht zulässig und es ist eine Mitschrift in anderer Form zu fertigen. Die Aufzeichnungen, Original sowie die Kopie, sind zwölf Monate nach ihrem Entstehen zu löschen.

Die Aufzeichnungen sind den Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen für die Zeit ihrer Anwesenheit auf deren Verlangen zugänglich zu machen.

### 3.3 Beteiligungssteuerung

- 38 Die Verwaltungsführung der Stadt Frankfurt (Oder) richtet eine wirkungsvolle Beteiligungssteuerung für alle Unternehmen mit kommunaler Beteiligung und Eigenbetriebe ein und stattet diese qualitativ und quantitativ in angemessener Form personell und materiell aus.
- 39 Der Beteiligungsteuerung obliegen die Aufgaben der Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, im Sinne der Brandenburger Kommunalverfassung, durch die Unternehmen, der Steuerung der Beteiligungen und Eigenbetriebe zur Erreichung strategischer und finanzieller Ziele der Gemeinde, die Information der Gemeindevertretung, die Erstellung und Herausgabe des Beteiligungsberichtes sowie die Betreuung, Unterstützung und Beratung der Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinde in den Organen der Unternehmen.<sup>6</sup>
- 40 Im Rahmen eines Zielcontrollingsystems soll die Beteiligungssteuerung die Erreichung der Ziele der Gesellschafter/der Gesellschafterinnen einschließlich der Umsetzung des

<sup>5</sup> Vergleiche zur Definition von *Geschäftsvorfall* und *nahestehend* § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG

<sup>6</sup> Vgl. § 98 BbgKVerf

strategischen Unternehmenskonzepts und des jährlichen Wirtschaftsplans sowie die Erreichung der mit den Geschäftsführungsorganen vereinbarten Ziele anhand von Kennzahlen und Indikatoren in einem unterjährig Berichtswesen in Form von Quartalsberichten mit Soll-Ist-Vergleichen regelmäßig überprüfen. Die Beteiligungssteuerung berichtet der Verwaltungsführung und dem für Beteiligungen zuständigen Ausschuss der Stadt Frankfurt (Oder) regelmäßig über die Ergebnisse des Zielcontrollings.

- 41 Die Sitzungsunterlagen für das Aufsichtsorgan sowie die Gesellschafterversammlung sollen durch die Beteiligungssteuerung im Rahmen der Mandatsbetreuung gesichtet werden. Die Beteiligungssteuerung soll zu den Sitzungsunterlagen Kommentierungen erstellen sowie auf noch offene Fragestellungen und Sachverhalte hinweisen.
- 42 Die Beteiligungssteuerung ist berechtigt, an jeder Sitzung des Aufsichtsorgans sowie der Gesellschafterversammlung aktiv teilzunehmen. Durch die Teilnahme der Beteiligungssteuerung soll die Gesellschafterrolle der öffentlichen Hand angemessen unterstützt werden.
- 43 Sofern eine Teilnahme der Beteiligungssteuerung an den Sitzungen des Aufsichtsorgans sowie der Gesellschafterversammlung nicht erfolgt, sollen die auf Veranlassung der Stadt Frankfurt (Oder) in das Aufsichtsorgan entsandten Mitglieder die Beteiligungssteuerung über Sachverhalte informieren, die für die Beteiligungssteuerung zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrolle und der Entscheidungsvorbereitung wesentlich sind. Dabei ist die Verschwiegenheitspflicht nach §§ 394 - 395 AktG einzuhalten.
- 44 Das Geschäftsführungsorgan soll den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor der Einbringung in das Aufsichtsorgan mit der Beteiligungssteuerung abstimmen (Wirtschaftsplangespräch). Die Beteiligungssteuerung nimmt zudem die Vermittlerrolle zwischen der Verwaltung sowie des Geschäftsführungsorgans ein. Das Geschäftsführungsorgan soll im Wirtschaftsplan in allgemein verständlicher Form darstellen, in welcher Höhe Sponsoringleistungen geplant sind.
- 45 Das Geschäftsführungsorgan soll den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss sowie den Prüfungsbericht rechtzeitig vor der Einbringung in das Aufsichtsorgan der Beteiligungssteuerung vorlegen, damit Besonderheiten und Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt vorab diskutiert werden können. Die Vorbesprechung soll mindestens vor Versand der Unterlagen an das Aufsichtsorgan stattfinden.
- 46 Die Beteiligungssteuerung soll zur besseren Kommunikation und Abstimmung von Steuerungsimpulsen mindestens einmal im Jahr ein Arbeitsgespräch mit dem jeweiligen Geschäftsführungsorgan der Beteiligungsunternehmen suchen. Ein Mitglied der Beteiligungssteuerung besucht dazu den Standort, um sich vor Ort auch über aktuelle Entwicklungen im Unternehmen zu informieren. Die Inhalte dieser Gespräche werden protokolliert.
- 47 Die Beteiligungssteuerung erstellt den Beteiligungsbericht der Stadt Frankfurt (Oder) und soll ihn auf deren Internetseite dauerhaft veröffentlichen. Er soll für Politik und Öffentlichkeit die Möglichkeit bieten, sich einen systematischen Überblick über die Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) und damit über den Einsatz und die Wirkungen öffentlicher Finanzmittel, inklusive der Sponsoringleistungen, zu verschaffen. Im Beteiligungsbericht soll jährlich zusammenfassend über die Abgabe der Entsprechenserklärungen durch die Unternehmen berichtet werden. Im Beteiligungsbericht soll auch dargestellt werden, welche eigenen Nachhaltigkeitsziele die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Beteiligungsunternehmen im Berichtszeitraum verfolgt hat und welche Nachhaltigkeitsaspekte für sie besonders relevant sind.
- 48 Die Beteiligungssteuerung fordert alle zur Erstellung notwendigen Daten bei den Unternehmen und Eigenbetrieben sowie gegebenenfalls bei den Verwaltungseinheiten ab, die alle jeweils

zur Kooperation verpflichtet sind. Wichtige Daten oder Ereignisse aus dem Wirkungskreis des Aufsichtsorgans sind durch dessen Vorsitzenden/Vorsitzende zur Verfügung zu stellen.

## 4. Aufsichtsorgan

### 4.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 49 Die Einrichtung eines Aufsichtsorgans soll der Regelfall in den kommunalen Beteiligungsunternehmen und -betrieben der Stadt Frankfurt (Oder) sein.
- 50 Das Aufsichtsorgan ist das Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsorgans ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Das Aufsichtsorgan überwacht und berät das Geschäftsführungsorgan regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 51 Für kommunale Tochtergesellschaften ohne eigenes Aufsichtsorgan, nimmt dieses Recht das Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft wahr. Dazu erteilt es dem Geschäftsführungsorgan, als Gesellschaftervertreter in der Tochtergesellschaft, ein entsprechendes Mandat. Das Geschäftsführungsorgan hat dem gemäß in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft zu handeln.
- 52 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wirtschaftlich geführt werden. Dabei sind auch die Anforderungen des § 53 HGrG in Verbindung mit der erweiterten Prüfung und des Fragenkataloges des IDW PS 720 zu beachten.

Gegenstand der Beratung des Geschäftsführungsorgans durch das Aufsichtsorgan sind insbesondere auch die Zukunftsvorhaben und Planungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu soll sich das Aufsichtsorgan über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung – insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung – informieren und von dem Geschäftsführungsorgan berichten lassen.

Gegenstand der Überwachung sind zudem:

- die Kontrolle der Übereinstimmung der strategischen Planung des Geschäftsführungsorgans mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter/Gesellschafterinnen
- die Kontrolle der Übereinstimmung der operativen Ziele mit der strategischen Planung
- Kontrolle der Einhaltung der operativen Ziele und
- die Einrichtung als auch die Anwendung eines Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems durch das Geschäftsführungsorgan.

- 53 Das Aufsichtsorgan hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzernobergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten. Er gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung ab, ob der Jahresabschluss festgestellt werden soll.
- 54 Das Aufsichtsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 55 Das Aufsichtsorgan soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam das Aufsichtsorgan insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung

gemäß Regelungsziffer 8 soll das Aufsichtsorgan berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

- 56 Für die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ist die Zustimmung des Aufsichtsorgans erforderlich. Dafür bedarf es eines Vorschlags der Gesellschafterversammlung über die Bestellung, Abberufung bzw. die Entlastung. Das Aufsichtsorgan legt fest, wie es das Auswahlverfahren für die Bestellung eines Geschäftsführungsorgans begleiten möchte. Es kann beispielsweise an Bewerbungsgesprächen teilnehmen und/oder die Bewerbungsunterlagen sichten.
- 57 Das Aufsichtsorgan beschließt über die von der Gesellschafterversammlung ausgehandelten Anstellungsverträge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans. Dies gilt auch bei Änderungen der Anstellungsverträge.
- 58 Das Aufsichtsorgan soll Vorlagen für die Gesellschafterversammlung beraten und hierzu Beschlussempfehlungen abgeben. Ausgenommen davon sollen Vorlagen für die Gesellschafterversammlung sein, die die Entlastung des Aufsichtesorgans oder seiner Mitglieder selbst betreffen.
- 59 Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas Anderes ergibt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Stimmenthaltungen gelten für die Stimmauszählung als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Möglichkeit der Mitgabe einer Stimmbotschaft in Textform besteht.
- 60 Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsorgans koordiniert die Arbeit des Aufsichtsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsorgans nach außen wahr. Erklärungen des Aufsichtsorgans werden von seinem/seiner Vorsitzenden im Namen des Aufsichtsorgans unter der Bezeichnung „Aufsichtsorgan der [Unternehmensbezeichnung]“ abgegeben. Ihm/Ihr und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsorgans zu entscheiden.
- 61 Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsorgans soll mit dem Geschäftsführungsorgan regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch das Geschäftsführungsorgan informiert. Er/Sie soll sodann das Aufsichtsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsorgans einberufen.

## 4.2 Zusammensetzung

- 62 Allen Gesellschaftern soll das Recht zustehen, Aufsichtsorganmitglieder zu entsenden.

Das Aufsichtsorgan besteht aus einer unternehmensspezifisch festzulegenden Anzahl von Mitgliedern.

Davon ist ein Aufsichtsorganmitglied der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt (Oder) bzw. ein/eine von ihm/ihr entsandter/entsandte Beschäftigter/Beschäftigte der Stadt Frankfurt (Oder) und bei Unternehmen mit mindestens 10 Vollzeiteinheiten (VZE) an Beschäftigten die Arbeitnehmervertretung des Unternehmens. Die übrigen, die Stadt Frankfurt (Oder) vertretenden Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) durch einfachen Mehrheitsbeschluss entsandt.

- 63 Der Stadt Frankfurt (Oder) ist im Aufsichtsorgan ein angemessener Einfluss zu gewähren.

Für die Auswahl der durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu entsendenden Aufsichtsorganmitglieder sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

- 64 Das Aufsichtsorgan ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Falls nicht vorhanden, sollen sich die Mitglieder die erforderlichen Kenntnisse aneignen.

Bei der Zusammensetzung sollen die unternehmensspezifische Bedeutung und geschäftspolitische Situation aus Sicht der Stadt Frankfurt (Oder), die Ziele der Gesellschafter/Gesellschafterinnen, potenzielle Interessenkonflikte, die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans und Diversität berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Aufsichtsorgans soll dafür Sorge tragen, dass jedem Organmitglied pro Geschäftsjahr mindestens ein Angebot zur sachgerechten Aus- und Fortbildung, die Belange des Aufsichtsorgans betreffend, unterbreitet wird. Die Teilnahme ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsorgans zu dokumentieren.

Grundsätzlich soll auch mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der voll sozialversicherungspflichtig in dem jeweiligen Unternehmen Beschäftigten als Arbeitnehmervertreter/ Arbeitnehmervertreterin in das Aufsichtsorgan entsandt werden, so die Mindestanzahl an Vollzeiteinheiten an Beschäftigten erreicht ist. Sobald die Personenanzahl des oben genannten Kreises 50 übersteigt, soll ein weiterer Arbeitnehmervertreter/ eine weitere Arbeitnehmervertreterin entsandt werden.

- 65 Die Stadt Frankfurt (Oder) gibt sich, analog § 111 AktG, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsorgan. Es ist anzustreben, dass sich das Aufsichtsorgan zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzt. Darüber hinaus soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden.
- 66 Dem Aufsichtsorgan sollen ehemalige Mitglieder des Geschäftsführungsorgans erst zwei Jahre nach dem Ende ihrer Geschäftsführertätigkeit angehören.
- 67 Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans soll entsprechend ihrer/seiner Qualifikation und Vorkenntnisse gezielt ausgewählte Fortbildungsmöglichkeiten, die von der Stadt Frankfurt (Oder), den Unternehmen und anderen Institutionen wie beispielsweise den Gewerkschaften angeboten werden, wahrnehmen. Dem Mitglied des Aufsichtsorgans sollen durch die Teilnahme keine Kosten entstehen.  
Über durchgeführte Fortbildungen soll im Bericht des Aufsichtsorgans gemäß Regelungsziffer [179](#) berichtet werden sowie in allgemeiner Form im Beteiligungsbericht.
- 68 Von der Stadt Frankfurt (Oder) entsandte Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen ihr Mandat niederlegen, wenn das Amt, das die Grundlage für die Wahl bzw. Entsendung darstellt, nicht mehr ausgeübt wird.

### 4.3 Interessenkonflikte

- 69 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche oder parteipolitische Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen.
- 70 Dem Aufsichtsorgan sollen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter/einer kontrollierenden Gesellschafterin oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen direkten oder indirekten persönlichen Interessenkonflikt begründen kann. Soweit eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person dennoch Mitglied des Aufsichtsorgans ist, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß



Regelungsziffer [8](#) begründet werden. Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Frankfurt (Oder) begründet die Rolle der Gesellschafter/der Gesellschafterin seines/ihrer Arbeitgebers keinen Interessenkonflikt im Sinne dieser Regelung.

- 71 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.<sup>7</sup>

Von dieser Regelung nicht erfasst sind kleinteilige Geschäfte der Grundversorgung, die mit standardisierten Verbraucherverträgen abgewickelt werden, wie zum Beispiel die Ver- und Entsorgung mit Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Fernwärme, Leistungen des Öffentlichen Nachverkehrs, jeweils zu marktüblichen Konditionen.

- 72 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.
- 73 Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Aufsichtsorgans sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Soweit sie dennoch gewährt werden, soll dies nur zu marktüblichen Bedingungen und mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.
- 74 Mitglieder des Aufsichtsorgans dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- 75 Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden und Kundinnen, Lieferanten und Lieferantinnen, Kreditgebern und Kreditgeberinnen oder sonstigen Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsorgan offenlegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans soll aufgrund möglicher Änderungen mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.
- 76 Das Aufsichtsorgan soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung gemäß Regelungsziffer [179](#) über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- 77 Die Gesellschafterversammlung befindet darüber, ob die Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsorgans die Beendigung des Mandates begründen.

#### 4.4 Bildung von Ausschüssen

- 78 Ein Aufsichtsorgan kann Ausschüsse bilden, um an diese besondere Themen oder Aufgaben zu delegieren.
- 79 Ausschussmitglieder können nur Mitglieder des Aufsichtsorgans sein.
- 80 Die Beteiligungssteuerung ist berechtigt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin in einen gebildeten Ausschuss, als Gast, zu entsenden.
- 81 Ungeachtet der Möglichkeit anlassbezogene Ausschüsse zu gründen kann das Aufsichtsorgan jederzeit einen Prüfungsausschuss bilden. Dieser muss sich auch mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der

---

<sup>7</sup> Vergleiche zur Definition von *Geschäftsvorfall* und *nahestehend* § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG

Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der von dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zusätzlich erbrachten Leistungen, sowie der Compliance befassen.

- 82 Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Soweit dies nicht der Fall ist, soll mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

#### 4.5 Sitzungen

- 83 Sitzungen des Aufsichtsorgans sollen mindestens einmal halbjährlich stattfinden. Es soll ein jährlicher Sitzungsplan erstellt und zu Beginn des Jahres allen Mitgliedern des Aufsichtsorgans zugestellt werden.
- 84 Sitzungen des Aufsichtsorgans können in Präsenzform, aber auch via Video- oder Telefonkonferenz sowie in einer Mischform abgehalten werden. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Aufsichtsorgans bestimmt die Sitzungsform. Das Aufsichtsorgan kann seine Beschlüsse in jeder bestimmten Sitzungsform fassen.
- 85 Sitzungen des Aufsichtsorgans sollen nicht in einer gemeinsamen Sitzung mit Gesellschafterversammlung abgehalten werden.
- 86 Im Bericht des Aufsichtsorgans gemäß Regelungsziffer [179](#) soll angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsorgans die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.
- 87 Sitzungen des Aufsichtsorgans sollen von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorlagen einberufen werden. Der Einladung – via verschlüsselter E-Mail oder Cloudlösung – sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorlagen erläutert werden. Zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsorgans muss die Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) alle Unterlagen erhalten.
- 88 Die Absage einer terminierten Sitzung des Aufsichtsorgans kann lediglich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsorgans oder dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.
- 89 Die Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt jeweils einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin als Vertreter/Vertreterin der Beteiligungssteuerung in jede Sitzung zu entsenden. Sie hat insofern ein ständiges aktives Teilnahmerecht, welches das Rederecht einschließt.
- 90 Über die Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und dem Protokollanten/der Protokollantin unterzeichnet werden muss. Dort sollen der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschrift soll jedem Mitglied des Aufsichtsorgans sowie der Beteiligungssteuerung zeitnah, spätestens jedoch drei Wochen nach der Sitzung übersandt und dem Aufsichtsorgan bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden.

Der Protokollant/Die Protokollantin ist zu Beginn der Sitzung durch das Aufsichtsorgan, auch für eventuelle interne Sitzungsteile, zu bestimmen.

Die Niederschriften der Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch das Geschäftsführungsorgan verwahrt. Niederschriften der internen Sitzungen/Sitzungsteile werden durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) verwahrt.

Das Aufsichtsorgan kann beschließen, seine Sitzungen auditiv oder audiovisuell aufzuzeichnen und zu speichern. Die Aufzeichnungen sollen vornehmlich der transparenten Dokumentation sowie der Anfertigung eines Protokolls in Textform dienen.

Widerspricht mindestens ein Sitzungsteilnehmer der Aufnahme, ist die Aufnahme nicht zulässig.

Eine Kopie davon wird nach der Sitzung dem/der Aufsichtsvorsitzenden, ausschließlich zur Sicherung der Daten gegen Verlust, ausgehändigt. Einen Sonderfall stellen die internen Teile einer Sitzung des Aufsichtsvorganges (unter Ausschluss der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gesellschaft) dar. Für diese internen Teile ist eine gesonderte Aufzeichnung zu erstellen. Die entsprechende Datei ist nach dieser Sitzung dem/der Aufsichtsvorsitzenden auszuhändigen. Die Gesellschaft erhält keine Kopie.

Die Aufzeichnungen, Original sowie gegebenenfalls die Kopie, sind zwölf Monate nach ihrem Entstehen zu löschen.

#### **4.6 Wahrnehmung des Aufsichtsvorgangsmandats**

- 91 Die Mitglieder des Aufsichtsvorgangs dürfen Informationen nur unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 394 - 395 AktG weitergeben.
- 92 Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsvorgangs stellt sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Beschäftigte und Berater und Beraterinnen, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Eine entsprechende Erklärung ist schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Bei wiederkehrender Teilnahme dritter Personen ist eine einmalige Erklärung vor der ersten Teilnahme ausreichend. Die Erklärung ist durch die Gesellschaft aufzubewahren.
- 93 Die Mitglieder des Aufsichtsvorgangs haben ihr Mandat persönlich auszuüben und können ihre Aufgabe nicht durch andere wahrnehmen lassen. Die Rechte des Hauptverwaltungsbeamten nach § 97 BbgKVerf bleiben unberührt. Abwesende Mitglieder können durch Stimmbotschaften, übergeben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsvorgangs, an der Beschlussfassung des Aufsichtsvorgangs teilnehmen.
- 94 Die Mitglieder des Aufsichtsvorgangs sollen ihr Mandat unabhängig von dem Willen der Gesellschafterin ausüben, ohne Ansehung etwaiger Wünsche des Vertreters/der Vertreterin der Gesellschafterin. Sie sollen dabei ausschließlich das Wohl der Gesellschaft verfolgen. Die Möglichkeit der Abberufung entsandter Aufsichtsvorgangsmitglieder durch die Gesellschafterin bleibt davon unberührt.
- 95 Jedes Mitglied des Aufsichtsvorgangs achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.  
Ein Mitglied des Aufsichtsvorgangs soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsvorgangsmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsvorgangsvorsitz doppelt zählt.
- 96 Mitglieder des Aufsichtsvorgangs müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften die Unternehmensinteressen wahren. Die von der Stadt Frankfurt (Oder) entsandten Mitglieder des Aufsichtsvorgangs sollen – sofern es nicht dem Unternehmenswohl entgegensteht – die Interessen der Stadt Frankfurt (Oder) bei der Mandatsausübung angemessen berücksichtigen. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind dabei zu beachten.

## 4.7 Aufwandsentschädigung, Vergütung und Haftung

- 97 Sofern für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsorgans eine Vergütung gezahlt werden soll, soll die Gesellschafterversammlung die jeweilige Gesamtvergütung sowie deren Bestandteile (Aufwandsentschädigung und sonstige Vergütung) für die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsorgans festlegen. Sie soll die wirtschaftliche Bedeutung und Situation des Unternehmens und den zeitlichen Aufwand berücksichtigen. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsorgan gesondert berücksichtigt werden.
- 98 Der Gesellschafterbeschluss, nach dem für die Tätigkeit in dem Aufsichtsorgan eine Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsorgans gezahlt wird, hat die von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Unternehmens gewählten Aufsichtsorganmitglieder einzuschließen und für die Leistungen in identischer Weise zu berücksichtigen wie die von der Gemeinde entsandten Vertretern/Vertreterinnen.
- 99 Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung soll durch die *„Satzung über die Angemessenheit der Entschädigung der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in rechtlich selbstständigen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder)“* bestimmt werden.
- 100 Als unangemessen gilt in jedem Fall der Erhalt einer Aufwandsentschädigung während der Arbeitszeit. Sind also entsandte Mitarbeiter der Verwaltung in der Funktion eines Mitgliedes eines Aufsichtsorgans tätig, ist ihre Verwendung dort bereits aus dem Anstellungsverhältnis mit der Stadt abgegolten. Darüberhinausgehende Entschädigungen erhalten sie nicht oder haben diese an die Stadt abzuführen. Diese Regelung soll entsprechend für kommunale Unternehmen gelten. Für entsandte Vertreter/Vertreterinnen der Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsorgan ist die Tätigkeit im Aufsichtsorgan nicht als Arbeitszeit anzusehen.
- 101 Die Vergütung jedes Mitgliedes des Aufsichtsorgan soll individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Jahresabschluss der jeweiligen Gesellschaft sowie in Regelungsziffer [117](#) dargestellt werden. Vergütungen und sonstige Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen von Aufsichtsorganmitgliedern, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen dabei ebenfalls ausgewiesen werden.
- 102 Die Organmitglieder der Gesellschaft erhalten von dem Unternehmen, in dessen Organ sie tätig sind, keine Geschenke, ohne Ansehung des Organs oder der Funktion des Organmitgliedes sowie der Höhe des geldwerten Vorteils durch das Geschenk. Werden Sachleistungen entgegengenommen, so sind diese der Vergütung/Aufwandsentschädigung hinzuzurechnen sowie entsprechend im Vergütungsbericht zu veröffentlichen.
- 103 Die Gesellschafterversammlung prüft und entscheidet, ob und in welchem Umfang für das Aufsichtsorgan eine Vermögenshaftpflichtversicherung (sog. Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung) abgeschlossen wird. Es soll eine solche Versicherung ohne Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtesorgans abgeschlossen werden.
- 104 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung für das Aufsichtsorgan sollen dokumentiert werden.

## 5. Zusammenwirken von Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan

- 105 Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan sowie im Geschäftsführungsorgan und im Aufsichtsorgan voraus.
- 106 Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan beachten die „Leitlinien guter Unternehmensführung“ sowie die einschlägigen gesetzlichen Regeln. Für sie gilt, dass sie ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu besorgen haben. Verletzen sie diese schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied des Geschäftsführungsorgans bzw. des Aufsichtsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln (Business Judgement Rule).
- 107 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung des Unternehmens Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsorgans fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.
- 108 Die Kompetenz des Aufsichtsorgans, in seiner Zuständigkeit zusätzliche über die in der Satzung des Unternehmens enthaltenen Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt. Diese weitergehende Rechte sind jedoch durch die Gesellschafterversammlung per Beschluss zu bestätigen.
- 109 Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsführungsorgans gewährleistet bleibt.
- 110 Im Abstand von fünf Jahren soll das Aufsichtsorgan die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüfen. Gegebenenfalls soll auf eine Anpassung, durch den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung, hingewirkt werden.
- 111 Das Aufsichtsorgan einer Muttergesellschaft soll mindestens einmal jährlich überprüfen, ob das Geschäftsführungsorgan die Beteiligungsrechte bei Tochtergesellschaften effektiv wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass Tochtergesellschaften bei Geschäften, die in der Muttergesellschaft an die Zustimmung ihres Aufsichtsorgans gebunden sind, die Zustimmung des Aufsichtsorgans der Muttergesellschaft einholen.
- 112 Das Geschäftsführungsorgan soll die Sitzungen des Aufsichtsorgans in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans vorbereiten und bei Bedarf an den Sitzungen teilnehmen. Das Aufsichtsorgan kann auch ohne das Geschäftsführungsorgan tagen.
- 113 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsorgans ist Aufgabe des Geschäftsführungsorgans. Das Aufsichtsorgan soll jedoch seinerseits sicherstellen, dass es angemessen informiert wird und auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hinwirken. Das Geschäftsführungsorgan implementiert ein Berichtswesen und informiert das Aufsichtsorgan und die Beteiligungssteuerung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und des Integritäts- und Compliance-Managements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Berichterstattung soll

auch nicht-finanzielle Leistungsindikatoren zum öffentlichen Auftrag des Unternehmens enthalten.

- 114 Aus wichtigem Anlass hat das Geschäftsführungsorgan dem Aufsichtsorgan, in dringenden Fällen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsorganes, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten. Die Berichte sind schnellstmöglich in Textform niederzulegen. Alle Berichte sind dem Gesellschafter/der Gesellschafterin/den Gesellschaftern/den Gesellschafterinnen zeitgleich zu übersenden.
- 115 Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.
- 116 Berichte des Geschäftsführungsorgans an das Aufsichtsorgan sollen in Textform erstattet werden.
- 117 Das Geschäftsführungsorgan und das Aufsichtsorgan sollen jährlich einen Vergütungsbericht analog § 162 AktG erstellen und im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlichen.

## 6. Geschäftsführungsorgan

### 6.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 118 Neben den im Folgenden dargelegten Richtlinien gilt die Geschäftsführerrichtlinie, welche als Anlage VI dieses Kodex Bestandteil desselben ist.
- 119 Die Strategie und Geschäftspolitik der einzelnen Beteiligungen sowie die jeweils von dem Geschäftsführungsorgan zu ergreifenden Maßnahmen sollen sich an den Zielen der Gesellschafterin, Stadt Frankfurt (Oder), orientieren. Die Gesellschafterin definiert Ziele im Rahmen eines politischen Prozesses und unter Beteiligung der entsprechenden Gremien. Die Unternehmen sind so zu führen, dass sie der Tarifbindung unterliegen, wobei es zulässig ist, bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten einen branchentypischen Tarifvertrag anzuwenden- Das Erfordernis der Tarifbindung ist durch den Abschluss eines Haustarifvertrages gewahrt.
- 120 Die Unternehmen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt sowie der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird. Soweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird und andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, soll ein Jahresgewinn erwirtschaftet werden, der mindestens einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals entspricht.
- 121 Das Geschäftsführungsorgan leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Es ist verpflichtet, die Geschäfte des Unternehmens in Übereinstimmung mit der Unternehmenssatzung, dem Public Corporate Governance Kodex samt seinen Anlagen sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsorgans zu führen.
- 122 Das Geschäftsführungsorgan definiert auf der Grundlage der Ziele der Gesellschafter und der Gesellschafterinnen klare und messbare Zielvorgaben zur Realisierung des Gesellschaftszwecks für alle Hierarchiestufen und Unternehmensbereiche des Unternehmens. Dabei soll das Geschäftsführungsorgan dafür Sorge tragen, dass die Nachhaltigkeitsziele bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden. Nachhaltigkeitsziele bestimmt die Gesellschafterin und definiert diese im Rahmen eines politischen Prozesses. Über deren Umsetzung ist alle zwei Jahre im Aufsichtsorgan zu berichten.
- 123 Das Geschäftsführungsorgan soll gemeinsam mit den Führungskräften und den Beschäftigten ein Unternehmensleitbild entwickeln und veröffentlichen.
- 124 Das Geschäftsführungsorgan kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen. Soweit mehrere Personen bestellt wurden, soll das Geschäftsführungsorgan einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende haben.
- 125 Ein Geschäftsverteilungsplan soll die Regeln zur Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Geschäftsführungsorgan, insbesondere die Vertretung und die Willensbildung regeln, soweit mehr als eine Person in das Geschäftsführungsorgan bestellt wurde. Es soll das Vier-Augen-Prinzip Berücksichtigung finden. Der Geschäftsverteilungsplan unterliegt der Zustimmung des Aufsichtsorgans.

Das Aufsichtsorgan kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung für das Geschäftsführungsorgan erlassen.

- 126 Die Gesellschafterversammlung einer GmbH kann das Geschäftsführungsorgan durch Beschluss anweisen (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG). Weisungen sollen in begründeten Fällen erfolgen, da der im Rahmen der Unternehmenssatzung vorgesehene unternehmerische Freiraum und die Rollenverteilung zwischen Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan

auch einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der mit dem Unternehmen verfolgten Ziele dienen sollen.

- 127 Das Geschäftsführungsorgan soll für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans Zielgrößen festlegen. Sie soll sich dabei am Anteil von Frauen und Männern unter den Beschäftigten orientieren. Darüber hinaus soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden.
- 128 Das Geschäftsführungsorgan soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität<sup>8</sup> hinwirken. Ebenfalls soll als ein wesentlicher Aspekt guter Unternehmensführung auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für alle Geschlechter hingewirkt werden.
- 129 Das Geschäftsführungsorgan informiert die Beteiligungssteuerung während des Geschäftsjahres durch Quartalsberichte des Unternehmens.
- 130 Die Quartalsberichte sollen der Beteiligungssteuerung binnen eines Kalendermonats nach Quartalschluss vorliegen.

## 6.2 Bestellung/Abberufung und Anstellung

- 131 Die Gesellschafterversammlung bestimmt, nach Zustimmung des Aufsichtsorgans, über die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans und beschließt auch über deren Entlastung.
- 132 Die Gesellschafterversammlung beschließt, nach Zustimmung des Aufsichtsorganes, die Anstellungsverträge sowie deren Konditionen. Die Gesellschafterversammlung soll prüfen, ob es interne oder externe Expertise zur Personalgewinnung/-vermittlung hinzuzieht. Dazu soll auch ein Gesellschafterbeschluss gefasst werden, insbesondere hinsichtlich der Kosten.

Die Gesellschafterversammlung trifft die Auswahl des zu bestellenden und anzustellenden Mitgliedes des Geschäftsführungsorgans. Das Aufsichtsorgan legt fest, wie es das Auswahlverfahren begleitet. Es kann beispielsweise an Bewerbungsgesprächen teilnehmen und/oder die Bewerbungsunterlagen sichten.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Vertreter/eine Vertreterin der/die in ihrem Namen die Verhandlungen zu den Konditionen der Anstellungsverträge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans führt. Die Gesellschafterversammlung beschließt, nach Zustimmung des Aufsichtsorganes, die Verhandlungsergebnisse jedoch selbst. Nach Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt die Gesellschafterversammlung einen Vertreter/eine Vertreterin der den Anstellungsvertrag, die Gesellschaft verpflichtend, unterzeichnet.

- 133 Die Beteiligungssteuerung hat das Recht einen Vertreter oder eine Vertreterin an Bewerbungsgesprächen teilnehmen zu lassen sowie alle Bewerbungsunterlagen einzusehen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können.
- 134 Der Anstellungsvertrag wird zwischen dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Vertreter der Gesellschaft, die Gesellschaft verpflichtend, und dem betreffenden Mitglied des Geschäftsführungsorgans geschlossen.
- 135 Die Gesellschafterversammlung bestimmt im Rahmen der Bestellung und mit Zustimmung des Aufsichtsorganes, ob ein Mitglied eines Geschäftsführungsorgans von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit wird.

---

<sup>8</sup> Diversität bezieht sich hier auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht oder Bildungs- und Berufshintergrund.



- 136 Das Geschäftsführungsorgan kann gemeinsam mit der Gesellschafterversammlung für eine langfristige Nachfolgeplanung des Geschäftsführungsorgans sowie der leitenden Angestellten und eine systematische Personalentwicklung sorgen.

Der für Beteiligungen zuständige Ausschuss ist nach Geschäftsführerrichtlinie (Anlage VI) an der Bestellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin zu beteiligen, wenn er dies wünscht. Dazu begleitet ein Mitglied des für Beteiligungen zuständigen Ausschusses das Auswahlverfahren beobachtend und berichtet dem Ausschuss über die Einhaltung der Verfahrensregeln.

- 137 Die Erstbestellung des Geschäftsführungsorgans soll für längstens fünf Jahre und einer anfänglichen Probezeit von sechs Monaten erfolgen.

- 138 Jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans hat sich bei Abschluss des Anstellungsvertrages auf einer gesonderten Anlage zu dem Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder), den Zielen des Kodex, zur Einhaltung aller unternehmensspezifischen Regelungen und Beschlüsse sowie der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu verpflichten.

- 139 Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit soll mit einem erneuten Beschluss der Gesellschafterversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsorgans, einhergehen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände, die zu erläutern sind, erfolgen.

Im Interesse des Unternehmens sowie des Geschäftsführungsorgans soll die Gesellschafterversammlung ihre Bereitschaft zur wiederholten Bestellung spätestens sechs Monate vor Ende der Bestellung schriftlich gegenüber dem Mitglied des Geschäftsführungsorgans kundtun.

Ein bei der Wiederbestellung angebotener Anstellungsvertrag soll spätestens drei Monate vor Ende der Bestelldauer durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin verbindlich unterzeichnet werden. Erfolgt dies nicht, ist die Geschäftsführungsposition umgehend durch die Gesellschafterversammlung auszuschreiben. Die Ausschreibung kann durch die Gesellschafterversammlung an einen Gesellschafter/eine Gesellschafterin oder einen Dritten delegiert werden.

### 6.3 Interessenkonflikte

- 140 Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen sich während der Dauer ihrer Bestellung weder unselbstständig, noch selbstständig oder in sonstiger Weise für ein Unternehmen verwenden, das im Wettbewerb mit einem kommunalen Unternehmen steht. Ein solches Unternehmen zu errichten, ist ihnen ebenfalls untersagt.

- 141 Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

- 142 Bestimmungen für etwaige Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans regelt die Geschäftsführerrichtlinie.

- 143 Jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans soll Interessenkonflikte unverzüglich der Gesellschafterversammlung und den anderen Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans

offenlegen. Jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans soll aufgrund möglicher Änderungen mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.

- 144 Alle Geschäfte, wesentliche und unwesentliche, zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans geschehen.<sup>9</sup> Das Aufsichtsorgan dokumentiert mit seiner Zustimmung, dass keine Interessenkonflikte vorliegen. Werden Interessenkonflikte erkannt, darf das Aufsichtsorgan dem Geschäftsabschluss nicht zustimmen. Das ist in den jährlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

Von dieser Regelung nicht erfasst sind kleinteilige Geschäfte der Grundversorgung, die mit standardisierten Verbraucherverträgen abgewickelt werden, wie zum Beispiel die Ver- und Entsorgung mit Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Fernwärme, Leistungen des Öffentlichen Nachverkehrs, jeweils zu marktüblichen Konditionen.

- 145 Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Soweit sie dennoch gewährt werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans geschehen. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 8 berichtet werden.

#### 6.4 Vergütung

- 146 Die Gesellschafterversammlung soll, mit Zustimmung des Aufsichtsorganes, die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans festlegen.
- 147 Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsführerrichtlinie (Anlage VI) geregelt.
- 148 Die Organmitglieder der Gesellschaft erhalten von dem Unternehmen, in dessen Organ sie tätig sind, keine Geschenke, ohne Ansehung des Organs oder der Funktion des Organmitgliedes sowie der Höhe des geldwerten Vorteils durch das Geschenk. Werden Sachleistungen entgegengenommen, so sind diese der Vergütung/Aufwandsentschädigung hinzuzurechnen sowie entsprechend im Vergütungsbericht zu veröffentlichen.

#### 6.5 Haftung

- 149 Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsvorsitzenden/die Aufsichtsvorsitzende, soll eine Vermögenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung) für das Geschäftsführungsorgan abschließen.
- 150 Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsführerrichtlinie (Anlage VI) geregelt.

---

<sup>9</sup> Vergleiche zur Definition von *Geschäftsvorfall* und *nahestehend* § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG

## 7. Betriebswirtschaftliches Controlling

- 151 Die Steuerung der Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) soll über unternehmensspezifische Zielsysteme erfolgen. Diese haben die Funktion, dass mit den Unternehmen verfolgte öffentliche Interesse in einem klar gegliederten und abgestuften System auf einzelne Ziele – fachlich und wirtschaftlich – zu konkretisieren. Dem Bestimmungsrecht der Stadt Frankfurt (Oder) auf den oberen Stufen des Zielsystems entspricht auf den weiteren Stufen die Verantwortung der Unternehmen, die Ziele in strukturierte Unternehmensplanungen umzusetzen und damit den Weg der Zielerreichung in der besten und wirtschaftlichsten Gestaltung selbst zu entwickeln.
- 152 Zwischen den Unternehmen und der Stadt Frankfurt (Oder) sollen Unternehmensverträge auf Grundlage des Zielsystems geschlossen werden.

### 7.1 Wirtschaftsplan

- 153 Das Geschäftsführungsorgan stellt so rechtzeitig, möglichst bis zum 30.09., spätestens jedoch bis zum 30.11. eines jeden Jahres, einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, sodass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- 154 Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes sind die getroffenen Zielvereinbarungen/Unternehmensverträge zugrunde zu legen.

Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fortzuschreibende Erfolgs- und Finanz-, Stellen- und Investitionsplanung sowie ein Vorbericht und eine Risikoeinschätzung zugrunde zu legen. Der Betrachtungszeitraum der Planung soll dabei auch die drei auf das Planwirtschaftsjahr folgenden Jahre erfassen. Zum Vergleich sind die Zahlen des laufenden Wirtschaftsjahres sowie des vorherigen Wirtschaftsjahres anzugeben. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.

Geschäfte, die einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.

- 155 Der Erfolgsplan soll, zusätzlich zu den oben genannten Informationen, auch eine Hochrechnung für das laufende Geschäftsjahr enthalten.
- 156 Der Wirtschaftsplan ist vor Einbringung in das Aufsichtsorgan sowie die Gesellschafterversammlung mit der Beteiligungssteuerung im Entwurf abzustimmen.
- 157 Das Geschäftsführungsorgan unterrichtet die Gesellschafterversammlung und das Aufsichtsorgan über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Quartalsberichterstattung durch Plan-Ist-Vergleiche sowie Erläuterungen zum Geschäftsverlauf.
- 158 Bei wesentlichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan durch einen Nachtrag zu ändern. Dies gilt insbesondere, wenn in den im Anschluss genannten Prüfkriterien unternehmensspezifische Wertgrenzen überschritten werden.

Eine wesentliche Veränderung der Wirtschaftsplanung wird insbesondere dann erkannt, wenn:

- sich das voraussichtliche Jahresergebnis gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 %, mindestens jedoch 100.000 Euro, verschlechtert oder
- höhere Zuführungen der Gemeinde von mehr als 10 % über dem Planwert, mindestens aber 150.000 Euro, erforderlich werden oder

- c. höhere Kredite von mehr als 10 % über dem Planwert, mindestens aber 150.000 Euro, erforderlich werden oder
- d. nicht im Wirtschaftsplan vorgesehene Investitionen mit einem Gesamtwertumfang der Einzelmaßnahme größer 10 % des geplanten Gesamtinvestitionsbedarfes, mindestens aber 150.000 Euro über dem Planwert, durchgeführt werden sollen.

## 7.2 Investition und Vergabe

- 159 Bedeutsame Einzelinvestitionen, ab einem Volumen von 5 % des im Wirtschaftsplan beschlossenen Gesamt-Investitionsvolumens, sollen erst begonnen werden, wenn möglichst genau Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Finanzpläne vorliegen und diese von dem Aufsichtsorgan gebilligt worden sind. Diese Betrachtungen können auch bereits im Zuge der Vorlage des Wirtschaftsplanes erfolgen.
- 160 Das Aufsichtsorgan soll sich regelmäßig über die Durchführung wesentlicher Investitionen, über die entstandenen und noch entstehenden Kosten, über die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichten lassen.
- 161 Die Unternehmen müssen bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen beachten. Die Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind für ein ordnungsgemäßes Ausschreibungs- und Vergabeverfahren eigenverantwortlich zuständig. Die Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder) haben die zuständige kommunale Vergabestelle einzubeziehen.
- 162 Anwendung finden dabei die für die Beteiligungsunternehmen jeweils einschlägigen Vorschriften. Ausschließlich für die Kommune beachtliche Regelungen bleiben unberücksichtigt.
- 163 Das Geschäftsführungsorgan ist dem größtmöglichen Nutzen der Gesellschaft verpflichtet. Erlösbare Maximalwerte sind durch geeignete Unterlagen, Bodenrichtwertkarten eines Gutachterausschusses, Bausubstanzgutachten, Verkehrswertgutachten, zu bemessen.

## 7.3 Rechnungswesen

- 164 Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, eine Unternehmensplanung und – ggf. durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

## 8. Risikomanagement, interne Revision, Integritäts- und Compliance-Management

### 8.1 Risikomanagement und interne Revision

165 Das Geschäftsführungsorgan soll für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/ Kontrollsystems im Unternehmen sorgen.

Über die Ergebnisse der Revisions- und Kontrollhandlungen berichtet das Geschäftsführungsorgan mindestens einmal im Jahr dem Aufsichtsorgan.

### 8.2 Compliance-Management

166 Das Geschäftsführungsorgan hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auch auf deren wirksame Beachtung durch die alle Unternehmensbereiche sowie gegebenenfalls aller Konzernunternehmen hinzuwirken (Compliance).

167 In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens soll das Geschäftsführungsorgan die Einrichtung einer separaten Stelle, die mit Compliance-Aufgaben betraut ist, prüfen. Soweit ein Integritäts- und Compliance-Management-System eingerichtet wurde, sollen dessen Grundzüge in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer [8](#) offengelegt werden.

168 Das Geschäftsführungsorgan muss Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können. Die organisationale Ausgestaltung der Hinweisgeberstelle kann unternehmensintern, bei einer bestehenden Konzernstruktur bei der Mutter- oder einer Schwestergesellschaft oder an externer Stelle (Ombudsperson) erfolgen. Die Auswahl der organisationalen Verankerung der Hinweisgeberstelle soll unter Abwägung der Unternehmensgröße und der Risikoneigung erfolgen. Die Ombudsperson soll das Aufsichtsorgan mindestens einmal pro Jahr über erfolgte Hinweise auf Rechtsverstöße informieren.

## 9. Rechnungslegung und Jahresabschluss

- 169 Der Jahresabschluss und der Lagebericht beziehungsweise der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind vom Geschäftsführungsorgan aufzustellen und vom Aufsichtsorgan sowie vom Abschlussprüfer zu prüfen.
- 170 Die Jahresabschlüsse und Lageberichte beziehungsweise Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sind unabhängig von der Unternehmensgröße nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach diesen Vorschriften zu prüfen.
- 171 Der Jahresabschluss bzw. der Konzernabschluss ist binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufzustellen. Die Prüfung hat binnen fünf Monaten nach Geschäftsjahresende zu erfolgen. Der Beteiligungssteuerung ist binnen vier Wochen nach abgeschlossener Prüfung des Jahresabschlusses ein Leseexemplar des Jahresabschlusses sowie des Prüfberichtes zuzusenden, sodass nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. Die Gesellschafterversammlung soll nur Jahresabschlüsse beziehungsweise Konzernabschlüsse feststellen, die zuvor von einem Abschlussprüfer geprüft und mit einem Prüfvermerk versehen worden sind.
- 172 Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses beziehungsweise des Konzernabschlusses soll in dem durch einschlägige gesetzliche Regelungen vorgegebenem Umfang und Wege sowie den definierten Fristen erfolgen.
- 173 Das Unternehmen soll im Jahresabschluss beziehungsweise Konzernabschluss analog zu § 289 Abs. 3 HGB Angaben zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für den öffentlichen Auftrag und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind, machen. In Abhängigkeit von der Größe und dem Gegenstand des Unternehmens soll auch eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289 c HGB über Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Korruptionsbekämpfung beinhalten. In diesem Zusammenhang soll auch über Aspekte der Nachhaltigkeit (Beiträge zu Nachhaltigkeit, Klimaschutz, einem sozial und ökologisch verantwortlichen Beschaffungswesen, Umwelt- und Ressourcenschutz) nach den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex, in seiner jeweils aktuellen Fassung, berichtet werden.
- 174 Das Unternehmen soll im Anhang zum Jahresabschluss beziehungsweise Konzernabschluss eine Liste von Drittunternehmen<sup>10</sup> veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält.
- 175 Das Unternehmen soll im Jahresabschluss beziehungsweise Konzernabschluss in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen an welche Empfänger und zu welchem Zweck geflossen sind. Diese Informationen werden im Sponsoringbericht, als Teil des jährlichen Beteiligungsberichtes, zusammengefasst veröffentlicht.
- 176 Im Anhang zum Jahresabschluss beziehungsweise Konzernabschluss sollen Geschäftsbeziehungen zu Gesellschaftern und Gesellschafterinnen erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind. Hierunter fallen beispielsweise Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), die mit der

---

<sup>10</sup> Drittunternehmen sind Unternehmen, auf die die Gebietskörperschaft keinen beherrschenden Einfluss ausübt und die deshalb nicht konsolidiert werden.

Verwaltung der Beteiligung oder der Ausübung eines Mandates in einem Gremium der Gesellschaft betraut sind.

- 177 Für jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans soll die Gesamtvergütung personenbezogen, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, Aufwendungen zur Altersversorgung und Nebenleistungen unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Vergütungsbericht gemäß Regelungsziffer [117](#) dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die einem Mitglied des Geschäftsführungsorgans für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 178 Für jedes Mitglied des Aufsichtsorgans sollen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gezahlte Vergütung personenbezogen, jeweils einzeln aufgegliedert nach Einzelbestandteilen, und/oder gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, in allgemein verständlicher Form im Vergütungsbericht gemäß Regelungsziffer [117](#) veröffentlicht werden. Bei der Entsendung soll die für die Entsendung zuständige Stelle für eine vertragliche Zustimmungserklärung der Mitglieder des Aufsichtsorgans zur Offenlegung ihrer Bezüge Sorge tragen.
- 179 Das Aufsichtsorgan hat analog zu § 171 AktG i.V.m. § 52 GmbHG im Bericht des Aufsichtsorgans an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Abschlussprüfung und die Tätigkeit des Aufsichtsorgans zu berichten.
- 180 In Abhängigkeit von der Größe und der spezifischen Situation des Unternehmens sollen Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan prüfen, ob auch eine Entsprechenserklärung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex abgegeben wird.

## 10. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle

### 10.1 Abschlussprüfung

- 181 Die Gesellschafterversammlung wählt den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin<sup>11</sup> im Sinne des § 319 HGB. Das Aufsichtsorgan erteilt dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Der Prüfungsauftrag ist gemäß § 53 HGrG zu erweitern.
- 182 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Aufsichtsorgan eine Erklärung des/der vorgesehenen Abschlussprüfers/Abschlussprüferin einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern sowie Prüfungsleiterinnen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- 183 Das Aufsichtsorgan soll mit dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vereinbaren, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsorgans über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden können.
- 184 Ein Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin, der/die den Jahresabschluss eines Unternehmens prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Aufsichtsorgan Ausnahmen zulassen. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 8 berichtet werden.
- 185 Soweit ein begründeter Ausnahmefall von der Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen vorliegt, soll das Gesamthonorar des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und anderen Beratungsleistungen im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss angegeben werden.
- 186 Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfungsauftrag neu vergeben werden. Generell stellt der Wechsel des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin jedoch keinen Wechsel des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin dar.
- 187 Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll das Aufsichtsorgan von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Die Prüfungsschwerpunkte sollen zwischen der Beteiligungssteuerung, dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und dem Geschäftsführungsorgan besprochen werden. Die Ergebnisse dieser Besprechung sollen dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin durch das Aufsichtsorgan zur Berücksichtigung empfohlen werden. Verfügt eine Gesellschaft nicht über ein eigenes Aufsichtsorgan, geht dieses Bestimmungsrecht auf das Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft über.
- 188 Das Aufsichtsorgan soll mit dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vereinbaren, dass dieses dem Aufsichtsorgan über alle für die Aufgaben des Aufsichtsorgans wesentlichen

---

<sup>11</sup> Der Terminus „Abschlussprüfer/Abschlussprüferin“ wird in Anlehnung an die Formulierungen in den einschlägigen Gesetzestexten verwendet. Der PCGK führt diesen Begriff jedoch im Sinne eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens.  
32 Leitlinien guter Unternehmensführung



Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.

- 189 Im Rahmen der Abschlussprüfung ist zu prüfen, ob die Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 8 abgegeben und veröffentlicht wurde.
- 190 Das Aufsichtsorgan soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin das Aufsichtsorgan informiert sowie im Prüfungsbericht vermerkt, wenn es bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Geschäftsführungsorgan und vom Aufsichtsorgan abgegebenen Entsprechenserklärungen ergeben.
- 191 Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin soll an der Beratung des Aufsichtsorgans über den Jahresabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichten.
- 192 Wird vom Abschlussprüfer/von der Abschlussprüferin ein Management Letter erstellt, soll dieser der Beteiligungssteuerung vor der Sitzung des Aufsichtsorgans zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss zugeleitet werden.
- 193 Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin soll im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung auch einen Bericht über die Bezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans in Bezug auf die Einhaltung der Anstellungsverträge (Bezügebericht) erstellen.
- 194 Auf Bitte der Gesellschafterin oder des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes sind beihilferechtlichen Risiken im Jahresabschluss zu prüfen sowie zu berichten. Entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der Gesellschaft.

## 10.2 Öffentliche Kontrolle der Beteiligungsunternehmen

- 195 Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) prüft im Rahmen der sogenannten Betätigungsprüfung die Wahrnehmung der Gesellschafterrolle durch die öffentliche Hand.
- 196 Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Frankfurt (Oder) ist auch Handlungsmaxime der Unternehmensorgane.
- 197 Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, von denen der Stadt Frankfurt (Oder) die Mehrheit der Anteile oder mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, hat neben der handelsrechtlichen Prüfung des Jahresabschlusses eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsorgans entsprechend § 53 HGrG zu erfolgen.
- 198 Der Gesellschaftervertreter/die Gesellschaftervertreterin hat darauf hinzuwirken, dass die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechend § 54 HGrG grundsätzlich in der Satzung beziehungsweise im Gesellschaftsvertrag und gegebenenfalls weiteren Regelwerken des Unternehmens verankert werden.
- 199 Gelten für Unternehmen rechtsformabhängige haushaltsrechtliche Sonderregelungen sind diese zu beachten.
- 200 Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit Inkraftsetzung dieses Public Corporate Governance Kodex durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) beauftragt auch zu überprüfen, ob die Abgabe und Veröffentlichung der Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 8 erfolgt ist.

201 Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) soll prüfen, ob die unter Regelungsziffer [202](#) genannten Dokumente und Informationen auf der Website des Beteiligungsunternehmens zugänglich sind.

## 11. Transparenz auf der Website der Beteiligungsunternehmen als Maßnahme für Bürgernähe und Vertrauen

- 202 Folgende Informationen des Unternehmens sollen auch über dessen Website zugänglich sein:
- die Gesellschaftssatzung,
  - der jeweilige Jahres- bzw. Konzernabschluss einschließlich Anhang,
  - der Lagebericht bzw. der Konzernlagebericht (einschließlich Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer [8](#), die u.a. auch die Entsprechenserklärung enthält),
  - *sofern kein Lagebericht veröffentlicht wird*, die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer [8](#),
  - der Vergütungsbericht gemäß Regelungsziffer [117](#),
  - die Geschäftsordnung des Aufsichtsorgans gemäß Regelungsziffer [54](#),
  - die Geschäftsordnung des Geschäftsführungsorgans gemäß Regelungsziffer [125](#),
  - die Namen und Funktionen (*bspw. Gesellschaftervertreter/-in, Arbeitnehmervertreter/-in*) der Mitglieder des Aufsichtsorgans und
  - eine Liste von Drittunternehmen des Unternehmens, gemäß Regelungsziffer [174](#)
  - den Sponsoringbericht.
- 203 Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer [8](#) ist auf der Website des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

## 12. Beteiligungsbericht

- 204 Von der Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) wird der Beteiligungsbericht auf Grundlage der erstellten, testierten und festgestellten Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe erstellt und jährlich fortgeschrieben. Die Beteiligungsunternehmen, die Eigenbetriebe sowie an dem Prozess notwendigerweise zu beteiligende Verwaltungseinheiten haben hierbei entsprechend mitzuwirken und alle Unterlagen sowie Informationen in der gesetzten Frist und Form zur Verfügung zu stellen.
- 205 Um die Finanzströme zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und den Beteiligungen zu erfassen, haben die Geschäftsführungsorgane – sofern diese Daten nicht aus den Jahresabschlussberichten ersichtlich sind – der Beteiligungssteuerung folgende Informationen im Zusammenhang mit der Erstellung des Beteiligungsberichtes zur Verfügung zu stellen:
- Rahmendaten (§ 61 Nr. 1 KomHKV)
  - Analysedaten (§ 61 Nr. 2 KomHKV)
  - voraussichtliche Unternehmensentwicklung (§ 61 Nr. 3 KomHKV)
  - Leistungs- und Finanzbeziehungen (§ 61 Nr. 4 KomHKV)
  - Angaben gemäß § 91 Abs. 6 BbgKVerf
  - Sonstiges.<sup>12</sup>
- Hierzu bedient sich die Beteiligungssteuerung einer Beteiligungsmanagement-Software. Für die Erstellung des Beteiligungsberichtes liefern die Unternehmen die Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Leistungsdaten, Personalkennzahlen, Angaben zu Investitionen, Kapitalflussrechnung, Leistungs- und Finanzbeziehungen und für die künftige Entwicklung die Wirtschaftsplanaten in der von der Anwendung vorgeschriebenen Form.
- 206 Um Abhängigkeiten zwischen den kommunalen Unternehmen, der Stadt Frankfurt (Oder) sowie Dritten transparent offenzulegen, haben alle Beteiligungsunternehmen die von Ihnen geleisteten und erhaltenen Sponsoringbeiträge gegenüber der Beteiligungssteuerung für das jeweils vergangene Geschäftsjahr offenzulegen. Dabei sind Angaben zu machen, welche Sponsoringleistungen an welche Empfänger und zu welchem Zweck geflossen sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen in Geldwerten oder auf andere Art zugewendet wurden.

---

<sup>12</sup> Rundschreiben zur Anwendung der Bestimmungen über die Erstellung und den Aufbau der Berichte über die Beteiligung der Gemeinden an Unternehmen (Beteiligungsbericht) gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bzw. § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 BbgKVerf i.V.m. § 61 KomHKV

Um Inhalte näher zu erläutern oder Quellen besser kenntlich zu machen, wurden Anlagen erstellt. Die Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Kodex. Die Inhalte entfalten die gleiche Verbindlichkeit wie auch das Hauptwerk.

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage I: Rechtsquellenverzeichnis
- Anlage II: Entsprechenserklärung
- Anlage III: Mustersatzung für Gesellschaftsverträge
- Anlage IV: Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kommunaler Unternehmen
- Anlage V: Muster-Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung
- Anlage VI: Geschäftsführerrichtlinie

# Bildnachweis

1 © Stadt Frankfurt (Oder)

# Impressum

## Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister

### **Beteiligungssteuerung**

Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)

### **Redaktion:**

Daniel Mitzloff  
Christoph Beling  
Martin Bruzek  
Jeannine Pfende

### **Redaktionsschluss:**

06. Juni 2023

**Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.**

**Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.**

## Anlage I zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder)

### Rechtsquellenverzeichnis

- AktG Aktiengesetz (Gesetz vom 06.09.1965 (BGBl. I S. 1089), in Kraft getreten am 01.01.1966, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1166) m.W.v. 27.07.2022)
- ARUG II Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie vom 19.02.2019 (BGBl. I 2019, S. 2637)
- BbgKVerf Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18])
- D-PCGM Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex  
 Expertenkommission D-PCGM (2020): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 7. Januar 2020, abrufbar unter: [www.pcg-musterkodex.de](http://www.pcg-musterkodex.de).  
 Expertenkommission D-PCGM (2021): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 15. Januar 2021, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.26190.48961>.  
 Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>
- GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gesetz vom 20.04.1892 (RGBl. I S. 477) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2022 (BGBl. I S. 1146) m.W.v. 01.08.2022)
- HGB Handelsgesetzbuch (Gesetz vom 10.05.1897 (RGBl. I S. 219) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2022 (BGBl. I S. 1146) m.W.v. 01.08.2022)
- HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz (Gesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), FNA 63–14, zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änd. haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.8.2017 (BGBl. I S. 3122))
- IDW PS Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., in Ihrer jeweils gültigen Fassung
- KomHKV Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung) (Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 66]))



MitbestG Mitbestimmungsgesetz

(Gesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), FNA 801-8, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 07.08.2021 (BGBl. I S. 3311))

DNK Deutscher Nachhaltigkeitskodex

branchenübergreifender Transparenzstandard für die Berichterstattung unternehmerischer Nachhaltigkeitsleistungen, Nutzung von Unternehmen und Organisationen jeder Größe und Rechtsform

2011 vom Rat für Nachhaltige Entwicklung in einem Stakeholder-Prozess entwickelt und seitdem mehrfach überarbeitet; letzte Überarbeitung (Stand: Herbst 2018)

## Anlage II zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder)

### Entsprechenserklärung

Fassung: 30.03.2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 30.03.2023 die Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder) (PCGK) – für Beteiligungen an juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechtes sowie für Eigenbetriebe beschlossen.

Er enthält die Grundsätze der guten Unternehmensführung der Unternehmen und Betriebe mit kommunaler Beteiligung der Stadt Frankfurt (Oder) unter anderem in Bezug auf Entscheidungskompetenzen, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Hat die städtische Beteiligung einer Empfehlung nicht entsprochen, sind Geschäftsführung und Aufsichtsrat verpflichtet, in ihrer jährlichen Entsprechenserklärung bekannt zu geben, in welchem Umfang dem Public Corporate Governance Kodex nicht entsprochen worden ist. Abweichungen von Leitlinien sind in der Entsprechenserklärung darzulegen und zu erläutern.

Der Anhang des Jahresabschlusses ist um die Angabe zu erweitern, dass die Entsprechenserklärungen für das Berichtsjahr abgegeben wurden.

Beispiel für eine Erklärung **ohne** Abweichungen:

#### **Entsprechenserklärung von Geschäftsführung oder Aufsichtsrat**

Die Geschäftsführung/der Aufsichtsrat erklärt hiermit, dass den gesetzlichen Vorschriften sowie den Leitlinien des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder) im Berichtsjahr entsprochen wurde. Der Aufsichtsrat hat seine Kontrollfunktion vollumfänglich wahrgenommen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Leitlinien aus dem PCGK sicherzustellen.

Beispiel für eine Erklärung **mit** Abweichungen:

#### **Entsprechenserklärung von Geschäftsführung oder Aufsichtsrat**

Die Geschäftsführung/der Aufsichtsrat erklärt hiermit, dass den gesetzlichen Vorschriften im Berichtsjahr entsprochen wurde. Grundsätzlich wurde den Leitlinien des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder) im Berichtsjahr entsprochen.

Abweichungen ergaben sich in Ziffer X.X des Kodex und zwar in folgender Form.....

Abgewichen wurde, weil...

Durch die folgenden Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass zukünftige Abweichungen von den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex unterbleiben.

Frankfurt (Oder), den.....

Geschäftsführer/  
Geschäftsführerin

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Vorsitzende des Aufsichtsrates

## Anlage III zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder)

Fassung: 30.03.2023

### Muster-Gesellschaftsvertrag

Name der Gesellschaft

#### Gliederung

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 3 Gegenstand des Unternehmens
- § 4 Stammkapital und Stammeinlage
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft
- § 7 Aufsichtsrat
- § 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
- § 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 14 Beteiligungssteuerung der Gesellschafterin Stadt Frankfurt (Oder)
- § 15 Wirtschaftsplan
- § 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrechte
- § 17 Ergebnisverwendung
- § 18 Verfügung von Geschäftsanteilen
- § 19 Ausschluss eines Gesellschafters
- § 20 Kündigung der Gesellschaft
- § 21 Abfindung
- § 22 Veröffentlichungen
- § 23 Gerichtsstand
- § 24 Kosten und Steuern
- § 25 Salvatorische Klausel

**1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma ....
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt (Oder).

**§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind:  
...
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, gründen oder pachten, wenn gemeinderechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, der Stadt Frankfurt (Oder) eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Stadt Frankfurt (Oder) steht. Hierbei sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 lit. g) dieses Vertrages zu beachten.
- (3) Die Gesellschaft hat bei Ihrer Geschäftstätigkeit sowie allen zu ergreifenden Einzelmaßnahmen den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder) in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Er bildet die Grundlage der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 4 Stammkapital und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ..... Euro (in Worten: ..... Euro).
- (2) Auf dieses Kapital haben die nachstehenden Gesellschafter/Gesellschafterinnen folgende Stammeinlage zu leisten:
  - a) ..... eine Stammeinlage von ..... Euro.
  - b) ..... eine Stammeinlage von ..... Euro.
- (3) Die Einlagen der Gesellschafter/Gesellschafterinnen zu ..... sind Geldeinlagen.
- (4) Alternativ: Sachgründung mit Einbringung Grundstück: Der Gesellschafter/Die Gesellschafterin ..... ist Eigentümer/Eigentümerin (Miteigentümer/Miteigentümerin zu ...) des Grundstücks Flur ....., Flurstück ....., eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder) unter dem Grundbuchblatt, ..... m<sup>2</sup> groß. Er/Sie bringt dieses Grundstück in die Gesellschaft ein. Grund

- (5) und Boden sind mit ..... Euro und das darauf ruhende Gebäude mit ..... Euro bewertet. Dieser Grundbesitz ist mit einer Hypothek/Grundschild von ..... Euro belastet. Danach verbleiben ..... Euro als Sacheinlage, womit die Stammeinlage von ..... Euro gedeckt ist.

## § 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Geschäftsführung
- b) Aufsichtsrat
- c) Gesellschafterversammlung.

## § 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen als Mitglieder der Geschäftsführung.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und einen Prokuristen/eine Prokuristin vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein.
- (3) Dem Geschäftsführer/Der Geschäftsführerin/Den Geschäftsführern/Den Geschäftsführerinnen obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen.
- (4) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin beziehungsweise Die Geschäftsführer/Die Geschäftsführerinnen wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, nach Zustimmung des Aufsichtsrates, bestellt, angestellt und abberufen (§ 13 Abs. (2) h dieses Vertrages).
- (5) Der Anstellungsvertrag wird von der Gesellschafterversammlung, nach Zustimmung des Aufsichtsrates, beschlossen und zwischen einem Vertreter/einer Vertreterin der Gesellschafterversammlung und dem betreffenden Mitglied der Geschäftsführung geschlossen (§ 13 Abs. (2) i dieses Vertrages).
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung, nach Zustimmung des Aufsichtsrates, ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien (§ 13 Abs. (2) j dieses Vertrages).
- (7) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so haben diese schriftlich einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. Unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, so wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.

- (8) Die Geschäftsführung hat eigene Maßnahmen zu treffen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkennen lassen; insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich in Textform über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten. Die Berichte sind schnellstmöglich in Textform niederzulegen. Alle Berichte sind dem Gesellschafter/der Gesellschafterin/den Gesellschaftern/den Gesellschafterinnen zeitgleich zu übersenden.
- (10) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse in Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

## § 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen/keinen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus ..... Mitgliedern, davon ist ein Aufsichtsratsmitglied der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt (Oder) bzw. ein von ihm /eine von ihr entsandter Beschäftigter/entsandte Beschäftigte der Stadt Frankfurt (Oder) und bei mehr als 10 Vollzeiteneinheiten (VZE) an Beschäftigten die Arbeitnehmervertretung des Unternehmens. Die übrigen ... Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) entsandt.
- (2) Die Anzahl der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat bemisst sich nach der Anzahl der Vollzeiteneinheiten (VZE) an Beschäftigten im Unternehmen. Sobald diese Personenzahl 50 übersteigt, soll ein weiterer Arbeitnehmervertreter/ eine weitere Arbeitnehmervertreterin in den Aufsichtsrat entsandt werden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.
- (4) Die Amtsdauer der von der Stadtverordnetenversammlung sowie den Beschäftigten entsandten Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied und endet mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder). Der alte Aufsichtsrat führt jedoch seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Eine Wiederbestellung/-entsendung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (5) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende des Monats durch Erklärung in Textform gegenüber der/dem

Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Der/die Vorsitzende richtet seine/ihre Amtsniederlegungserklärung an den Gesellschafter/die Gesellschafterin/die Gesellschafter/die Gesellschafterinnen.

- (6) Die Abberufung der durch die Stadtverordnetenversammlung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates ist jederzeit möglich und erfolgt gemäß § 97 Abs. 1 i. V. m. §§ 40, 41 BbgKVerf.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich für die Restlaufzeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu entsenden.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung/ Aufwandsentschädigung Die Höhe wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung bestimmt für die Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Frankfurt (Oder) die Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und mindestens einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für die in § 7 Abs. (4) dieses Vertrages festgelegte Amtsdauer mit einfacher Stimmenmehrheit. Kann der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin im ersten Wahlgang auf Grund einer Pattsituation nicht ermittelt werden, ist die Wahl in bis zu zwei weiteren Wahlgängen zu wiederholen.
- (2) Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin nimmt die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden in seinem/ihrer Verhinderungsfall wahr.
- (3) Scheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin aus, so hat der (neue) Oberbürgermeister/die (neue) Oberbürgermeisterin das Recht, die Vertretungsrolle wahrzunehmen oder einen leitenden Beschäftigten/eine leitende Beschäftigte zu benennen. Scheidet ein von ihm/eine von ihr entsandter Beschäftigter/entsandte Beschäftigte der Stadt Frankfurt (Oder) aus, so nimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Vertretungsrolle selbst wahr oder hat unverzüglich einen neuen Vertreter/eine neue Vertreterin zu benennen. Scheidet der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich schriftlich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates können durch Beschluss besondere Aufgaben zugewiesen werden.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder sind gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 116AktG zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt (Oder). Gemäß § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf haben die gemeindlichen Vertreter/Vertreterinnen

des Aufsichtsrates den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt Frankfurt (Oder) frühzeitig zu unterrichten. Ob es sich um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelt, haben die Vertreter/Vertreterinnen im Aufsichtsrat im Einzelfall zu prüfen.

- (6) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen/deren Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ..... GmbH“ abgegeben.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens halbjährlich einzuberufen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin/ die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen nimmt/nehmen an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts Anderes bestimmt. Die Beteiligungssteuerung nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrates teil (§ 14 Abs. (1) dieses Vertrages). Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Die Sitzungen sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltung (physische Teilnahme) abzuhalten, wobei auch die Telefonkonferenz oder die Videoübertragung oder eine Mischform möglich sind. Über die Sitzungsform entscheidet der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin.
- (2) Die Einberufung hat in Textform – via verschlüsselter Email oder Cloudlösung – unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der Unterlagen zur Beratung, insbesondere der Beschlussvorlagen, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag des Versandes und der Tag der Sitzung fallen nicht in die Frist. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin, an der Sitzung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der erneuten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsratssitzung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Sitzung erhoben wird.



- (5) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas Anderes ergibt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Stimmenthaltungen gelten für die Stimmauszählung als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Möglichkeit der Mitgabe einer Stimmbotschaft in Textform besteht.
- (6) Über Verhandlungen und Beschlüsse hat der Protokollant/die Protokollantin eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Der Protokollant/Die Protokollantin ist zu Beginn der Sitzung durch den Aufsichtsrat, auch für eventuelle interne Sitzungsteile, zu bestimmen. Der Versand der Niederschrift hat binnen einer Frist von drei Wochen an die Aufsichtsratsmitglieder zu erfolgen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/Teilnehmerinnen, der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen nach „Ja“, „Nein“, „Enthaltungen“) anzugeben. Die Bestätigung der Niederschrift erfolgt durch den Aufsichtsrat in der nächstmöglichen Sitzung, durch Mehrheitsbeschluss.
- (7) Die Niederschriften der Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsführung verwahrt. Niederschriften der internen Sitzungen/Sitzungsteile werden durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) verwahrt.
- (8) Aufnahmen der Sitzungen zur Unterstützung bei der Protokollierung dürfen nach Einwilligung aller Teilnehmenden erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind digital zu erstellen. Eine Kopie davon wird nach der Sitzung dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden, ausschließlich zur Sicherung der Daten gegen Verlust, ausgehändigt. Einen Sonderfall stellen die internen Teile einer Sitzung des Aufsichtsrates (unter Ausschluss der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Gesellschaft) dar. Für diese internen Teile ist eine gesonderte Aufzeichnung zu erstellen. Die entsprechende Datei ist nach diesem Sitzungsteil dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden auszuhändigen. Die Gesellschaft erhält keine Kopie. Die Aufzeichnungen, Original sowie die Kopie, sind zwölf Monate nach ihrem Entstehen zu löschen.
- (9) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen im schriftlichen Verfahren (schriftlich; Telefax; in anderer Form, wenn mit persönlich eindeutiger Legitimation) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist – mindestens 48 Stunden – dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen. Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren, vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden.

## § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Tätigkeiten der Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen. Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig über den Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin/den Geschäftsführern/den Geschäftsführerinnen gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt hierzu Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses/des Verlustes. Er berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung. In diesem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind oder ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (5) Neben den gesetzlich festgelegten Befugnissen beschließt der Aufsichtsrat über:
  - a) Erlass einer schriftlichen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Beschluss über einen Geschäftsverteilungsplan bei mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen,
  - b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit die entsprechende Stelle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
  - c) Stimmabgabe der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen an denen die Gesellschaft beteiligt ist, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen,
  - d) Verwendung der Rücklagen,
  - e) Leistung von Zahlungen auf die von der Gesellschaft übernommenen Stammeinlagen,
  - f) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von ..... Euro, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Abs. (2) lit. m) dieses Vertrages fällt,

- g) Abschluss und Änderung von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Mitglieder der Geschäftsführung,
  - h) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sowie die Entlastung derselben,
  - i) die Anstellung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Vertragsänderungen und Beendigung sowie die vertragliche Gestaltung der Anstellungsbedingungen, insbesondere die Festlegung des Gehaltes und der freiwilligen, sozialen Leistungen,
  - j) Befreiung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  - k) [erweiterbar um unternehmensspezifische Regelungen].
- (6) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge wenn der Streitwert größer ... Euro ausmacht.
  - b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
  - c) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahestehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,
  - d) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Entgelten, soweit eine Wertgrenze von ... Euro überschritten wird, ausgenommen hiervon sind Anstellungsverträge,
  - e) Abschluss von Vergleichen, Stundungen, Erlasse von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, soweit eine Wertgrenze von ..... Euro überschritten wird, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
  - f) [erweiterbar um unternehmensspezifische Regelungen].
- (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Absatz (6) kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln der Gesellschaft geboten erscheint und eine Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Nach Möglichkeit soll eine vorherige Abstimmung mit dem Stellvertreter/der Stellvertreterin erfolgen. Kann auch eine vorherige Zustimmung des/der Vorsitzenden nicht eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Der Aufsichtsrat beauftragt den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG.

## § 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in Textform und verschlüsselt über E-Mail oder Cloud-Lösung erfolgen, unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, mit einer Frist von vier Wochen von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei seiner/ihrer Abwesenheit durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden/die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, einberufen. Sie findet regelmäßig am Sitz der Gesellschaft statt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden, darf aber auch in diesem Fall nicht weniger als vier Werktage betragen. Sie wird mindestens zweimal in einem Geschäftsjahr einberufen. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Die Sitzungen sind als Präsenzveranstaltung (physische Teilnahme) oder Telefonkonferenz oder via Videoübertragung oder in einer Mischform möglich. Über die Sitzungsform entscheidet der Leiter/die Leiterin bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. In eilbedürftigen Fällen kann auf die Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden, wenn die Gesellschafter/Gesellschafterinnen dem zustimmen.
- (3) Jeder Gesellschafter/Jede Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Stadt Frankfurt (Oder) wird durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin vertreten. Er/sie kann einen leitenden Beschäftigten/eine leitende Beschäftigte der Stadt Frankfurt (Oder) unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Betrauungen sind in Schriftform (schriftlich; Telefax; in anderer Form, wenn mit persönlich eindeutiger Legitimation) zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Sind beide verhindert, so obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Aufsichtsrates die Leitung der Versammlung. Hat die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat übernimmt die Geschäftsführung die Leitung der Sitzung. Die Aufwandsentschädigung/Vergütung für die Leitung der Gesellschafterversammlung unterfällt den Regelungen des § 7 Abs. (8) dieses Vertrages.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts Anderes bestimmt. Die Beteiligungssteuerung nimmt an allen Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil (§ 14 Abs. (2) dieses Vertrages).

## § 12 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit der derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen einzelner Gesellschaftervertreter/Gesellschaftervertreterinnen (einreichender Gesellschaftervertreter/einreichende Gesellschaftervertreterin) Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im schriftlichen Verfahren (schriftlich; Telefax; in anderer Form, wenn mit persönlich eindeutiger Legitimation) gefasst werden, wenn kein Gesellschaftervertreter/keine Gesellschaftervertreterin innerhalb der vom einreichenden Gesellschaftervertreter/von der einreichenden Gesellschaftervertreterin gesetzten Frist dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Die Frist muss mindestens 48 Stunden betragen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile bei der Beschlussfassung vertreten sind. Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von dem einreichenden Gesellschaftervertreter/der einreichenden Gesellschaftervertreterin zu protokollieren und den Gesellschaftervertreter/Gesellschaftervertreterinnen sowie der Geschäftsführung zu übersenden.
- (3) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollanten/der Protokollantin und dem/der die Versammlung schließenden Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein Protokollant/eine Protokollantin durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. Der Versand der Niederschrift an die Gesellschaftervertreter/die Gesellschaftervertreterinnen hat binnen einer Frist von drei Wochen nach der Sitzung zu erfolgen. Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Versand in Textform gegenüber dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin anzuzeigen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/Teilnehmerinnen, der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, Ja, Nein, Enthaltungen) anzugeben. Die Bestätigung der Niederschrift erfolgt durch die Gesellschafterversammlung in der nächstmöglichen Sitzung. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft. Einen Sonderfall stellen die internen Teile einer

Sitzung der Gesellschafterversammlung (unter Ausschluss der Mitglieder der Geschäftsführung, der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Gesellschaft) dar. Für diese internen Teile ist eine gesonderte Niederschrift zu erstellen und an die Gesellschaftervertreter/die Gesellschaftervertreterinnen zu übersenden. Die Gesellschaft erhält keine Kopie.

- (5) Daneben werden Gesellschafterbeschlüsse in Form des Originalbeschlussblattes dokumentiert, wobei dieses durch alle Gesellschaftervertreter zu unterzeichnen ist. Das Original verbleibt zur Verwahrung in der Gesellschaft. Alle Gesellschaftervertreter sowie die Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) erhalten umgehend und ohne gesonderte Anforderung eine Kopie des Beschlusses.
- (6) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Erhöhung/Absenkung des Stammkapitals müssen mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (7) Beschlüsse über die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen (mittelbare Beteiligungen) sind gebunden an die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (8) Aufnahmen der Sitzungen zur Unterstützung bei der Protokollierung dürfen nach Einwilligung aller Teilnehmenden erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind digital zu erstellen. Eine Kopie davon wird nach der Sitzung allen Gesellschaftervertreter/Gesellschaftervertreterinnen, ausschließlich zur Sicherung der Daten gegen Verlust, ausgehändigt. Einen Sonderfall stellen die internen Teile einer Sitzung der Gesellschafterversammlung (unter Ausschluss der Mitglieder der Geschäftsführung, der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Gesellschaft) dar. Für diese internen Teile ist eine gesonderte Aufzeichnung zu erstellen. Die entsprechende Datei ist nach diesem Sitzungsteil allen Gesellschaftervertretern/Gesellschaftervertreterinnen auszuhändigen. Die Gesellschaft erhält keine Kopie. Die Aufzeichnungen, Original sowie die Kopie, sind zwölf Monate nach ihrem Entstehen zu löschen.

### **§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung in sämtlichen Fragen Weisungen erteilen, an welche sie gebunden ist.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, \*
  - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz, \*
  - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentliche Teilen, Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens, \*

- d) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern/ Gesellschafterinnen,  
\*
- e) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, \*
- f) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder, \*
- g) Gründung von Tochterunternehmen, Art und Umfang der Beteiligung an anderen Unternehmen, unter Beachtung § 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf, \*
- h) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sowie die Entlastung derselben (nach Zustimmung des Aufsichtsrates),
- i) die Anstellung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Vertragsänderungen und Beendigung sowie die vertragliche Gestaltung der Anstellungsbedingungen, insbesondere die Festlegung des Gehaltes und der freiwilligen, sozialen Leistungen (nach Zustimmung des Aufsichtsrates),
- j) Befreiung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von den Beschränkungen des § 181 BGB (nach Zustimmung Aufsichtsrat),
- k) Ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gleichzeitig Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Geschäftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung, nach Zustimmung des Aufsichtsrates, über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ihrer Geschäftsführung in diesen Tochter- und Beteiligungsunternehmen. Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Geschäftsführer/die Geschäftsführerin in Textform das Mandat, in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen der Tochter- oder Beteiligungsunternehmen einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen,
- l) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen soweit sie nicht den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen,
- m) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von ..... Euro,
- n) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenzen von ..... Euro, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- o) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, des Konzernabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses/des Verlustes,
- p) die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bestellung und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern,
- q) die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,

- r) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung,
- s) der jährliche Wirtschaftsplan, Nachträge,
- t) Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
- u) Abschluss und Änderung von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Mitglieder des Aufsichtsrates
- v) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Gesellschaftervertreter/Gesellschaftervertreterin in den Gesellschafter-versammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterfallen,
- w) Erteilung und Widerruf von Prokuren und allgemeine Handlungsvollmachten und Feststellung der Anstellungsbedingungen der Prokuristen, insbesondere die Festlegung deren Gehälter und freiwilligen, sozialen Leistungen,
- x) [erweiterbar um unternehmensspezifische Regelungen].

(\*Bedarf der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung)

- (3) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) bedürfen, sind diese unabdingbar.

#### **§ 14 Beteiligungssteuerung der Gesellschafterin Stadt Frankfurt (Oder)**

- (1) Die Beteiligungssteuerung nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrates teil und kann ihr aktives Teilnahmerecht auf Grundlage des § 97 Abs. 5 i. V. m. § 30 Abs. 3 BbgKVerf ausüben. Das aktive Teilnahmerecht berechtigt, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Stimmberechtigt ist die Beteiligungssteuerung nicht.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend für die Sitzungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Beteiligungssteuerung sind auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 98 BbgKVerf benötigt.
- (4) Einladungen zu Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung mit den dazugehörenden Unterlagen und Beschlussvorschlägen sind der Beteiligungssteuerung zeitgleich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Übersendung der Niederschriften.

#### **§ 15 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig, möglichst bis zum 30.09., spätestens jedoch bis zum 30.11. eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf,



sodass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.

- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fortzuschreibende Erfolgs- und Finanz-, Stellen- und Investitionsplanung sowie ein Vorbericht zugrunde zu legen. Der Betrachtungszeitraum der Planung soll dabei auch die drei auf das Planwirtschaftsjahr folgenden Jahre erfassen. Zum Vergleich sind die Zahlen des laufenden Wirtschaftsjahres sowie des vorherigen Wirtschaftsjahres anzugeben. Zudem soll eine Konzernplanung erstellt werden.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung dieses Vertrages einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 6 Abs. (9) dieses Vertrages. Die Berichterstattung beinhaltet u.a. die Darstellung von Abweichungen zu den Planzahlen sowie eine Hochrechnung zum Ende des Geschäftsjahres und den aktuellen Stand wesentlicher Investitionen.
- (5) Bei wesentlichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan durch einen Nachtrag zu ändern. Dies gilt insbesondere, wenn
  - a) sich das voraussichtliche Jahresergebnis gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 %, mindestens aber 100.000 Euro, verschlechtert oder
  - b) höhere Zuführungen der Gemeinde von mehr als 10 % über dem Planwert, mindestens aber 150.000 Euro, erforderlich werden oder
  - c) höhere Kredite von mehr als 10 % über dem Planwert, mindestens aber 150.000 Euro, erforderlich werden oder
  - d) nicht im Wirtschaftsplan vorgesehene Investitionen mit einem Gesamtwertumfang der Einzelmaßnahme größer 10 % des geplanten Gesamtinvestitionsbedarfes, mindestens aber 150.000 Euro über dem Planwert, durchgeführt werden sollen.
- (6) Der beschlossene Wirtschaftsplan sowie dessen Nachträge sind der Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) unverzüglich, zugleich in elektronischer Form, zur Kenntnis zu geben.

## **§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrechte**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung von der Geschäftsführung den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der sie die beabsichtigten zu ergreifenden Maßnahmen zur Behebung der im Prüfungsbericht festgestellten Mängel darlegt. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen und offenzulegen.
- (3) Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen haben bis spätestens zum 31.08. des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres und die Verwendung des Ergebnisses/des Verlustes zu beschließen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Für kleine Kapitalgesellschaften können die geltenden Rechtsvorschriften für Eigenbetriebe angewendet werden.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt. Diese Rechte gelten auch für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

## **§ 17 Ergebnisverwendung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen über die Verwendung des Ergebnisses/des Verlustes.
- (2) Als Ergebnisverwendung versteht sich die ganz oder teilweise Ausschüttung von Gewinnen, deren ganz oder teilweise Zuführung zu den Rücklagen beziehungsweise im Falle von Verlustausweisen deren Ausgleich durch vorhandenes Eigenkapital. Gewinn- oder Verlustausweise können jeweils vorgetragen oder gegeneinander verrechnet werden.
- (3) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter/Gesellschafterinnen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.
- (4) Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.

## § 18 Verfügung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich, übertragbar und gegebenenfalls vererblich.
- (2) Die Übertragung von Geschäftsteilen oder von Teilen von Geschäftsteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter/Gesellschafterinnen unter Beachtung § 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf.
- (3) Den übrigen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zum gebotenen Preis zu. Macht ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin von seinem/ihrem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter/Gesellschafterinnen über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 100 Euro teilbar sein müssen. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gemäß Absatz (2).
- (4) Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gemäß Absatz (3) nicht aus, sind die Gesellschafter/Gesellschafterinnen zur Erteilung der Zustimmung gemäß Absatz (2) verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender wichtiger, in der Person des Käufers liegender Grund vor.

## § 19 Ausschluss eines Gesellschafters

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern erforderlich.)

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters /der betroffenen Gesellschafterin jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
  - a) die Gesellschaft dies im Erbfall beschließt;
  - b) von Seiten eines Gläubigers/einer Gläubigerin oder eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen/deren Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber/der Inhaberin des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
  - c) über das Vermögen des Gesellschafters/der Gesellschafterin das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
  - d) der Gesellschafter/die Gesellschafterin – auch ungeachtet des Nichtbestehens entsprechender Berechtigung – seinen/ihren Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder diese kündigt;
  - e) in der Person des Gesellschafters/der Gesellschafterin ein seine/ihre Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter/die Gesellschafterin eine Verpflichtung, die ihm/ihr nach dem

Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

- (3) Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger/der vollstreckenden Gläubigerin befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter/die betroffene Gesellschafterin kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers/der vollstreckenden Gläubigerin werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters/der betroffenen Gesellschafterin angerechnet.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit 75 % der abgegebenen Stimmanteile beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter/Gesellschafterinnen, die Gesellschaft oder Dritte zu übertragen ist.
- (5) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 21 Abfindung dieses Vertrages.
- (6) Die Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter/der betroffenen Gesellschafterin kein Stimmrecht zu, seine/ihre Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

## § 20 Kündigung der Gesellschaft

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern erforderlich.)

- (1) Jeder Gesellschafter/Jede Gesellschafterin kann die Gesellschaft zum Schluss eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.
- (3) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters/der kündigenden Gesellschafterin gelten die Regelungen der §§ 19 und 21 dieses Vertrages.
- (4) Der/die nach Geschäftsordnung der Geschäftsführung zuständige Geschäftsführer/Geschäftsführerin hat unverzüglich alle übrigen Gesellschafter/Gesellschafterinnen von dem Eingang der Kündigung in Textform zu unterrichten. Die übrigen Gesellschafter/Gesellschafterinnen können sich binnen einer Frist von 2 Monaten seit Zugang der Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung dieser Kündigung anschließen. Die Anschlusskündigung hat die gleiche Wirkung wie die Kündigung.
- (5) Die Kündigung hat, wenn sich alle Gesellschafter/Gesellschafterinnen angeschlossen haben, die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zur Folge, und wenn sich nicht alle Gesellschafter/Gesellschafterinnen angeschlossen haben, nur das Ausscheiden des Kündigenden oder der Kündigenden.

## § 21 Abfindung

(Eine entsprechende Regelung ist nur bei mehreren Gesellschaftern erforderlich.)

- (1) Scheidet ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin aufgrund Kündigung aus der Gesellschaft aus oder wird sein/ihr Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er/sie eine Abfindung.
- (2) Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Verkehrswert. Dieser wird auf Grundlage der Ertragswertmethode ermittelt, wenn von der Unternehmensfortführung durch die restlichen Gesellschafter/Gesellschafterinnen auszugehen ist.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist spätestens drei Monate nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils am Ende des vierten und fünften Monats nach der Feststellung der Abfindung fällig.
- (4) Das restliche Abfindungsguthaben ist ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate jährlich mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig.
- (5) Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.
- (6) Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindungssumme nicht einigen, wird diese durch Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB verbindlich festgelegt. Der Schiedsguterachter/die Schiedsgutachterin soll ein öffentlich bestellter Sachverständiger/eine öffentlich bestellte Sachverständige sein, den/die die Parteien gemeinsam bestimmen und beauftragen. Können sich die Parteien über die Person des Schiedsgutachters/der Schiedsgutachterin nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Kündigung einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch den/die für Wirtschaft und Finanzen zuständigen Ausschuss beziehungsweise Ausschüsse der Stadt Frankfurt (Oder) bestimmt, um öffentliche Beteiligung sowie die notwendige Transparenz zu schaffen.
- (7) Wird die Gesellschaft, gemäß § 20 Abs. (5) dieses Vertrages aufgelöst und liquidiert, ist der Vermögenswert nach dem Substanzwertverfahren zu bestimmen. Der Liquidationserlös wird auf die Gesellschafter/Gesellschafterinnen im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital verteilt.
- (8) Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter/die Schiedsgutachterin gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.

## § 22 Veröffentlichungen

Die Pflichtveröffentlichungen erfolgen auf dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Wege. Darüber hinaus veröffentlicht die Gesellschaft weitere wesentliche Informationen, wie im Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder) vorgesehen, u. a. die Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie die Erklärung zur Unternehmensführung.

### **§ 23 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

### **§ 24 Kosten und Steuern**

Die durch den Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten und Verkehrssteuern trägt die Gesellschaft.

### **§ 25 Salvatorische Klausel**

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (2) Sind Einzelbestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen sind in diesem Fall gehalten, einer ungültigen Bestimmung eine dem Vertragszweck entsprechende wirksame Fassung zu geben.

## Anlage IV zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder)

### Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der ... GmbH

Fassung: 30.03.2023

Der Aufsichtsrat der ... GmbH hat sich gem. § ... des Gesellschaftervertrages, in der Fassung vom ..., eine Geschäftsordnung gegeben. Sie wurde durch den Aufsichtsrat in der Sitzung vom ... angenommen.

Diese Geschäftsordnung tritt zum ... in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Dauer, bis sie außer Kraft gesetzt oder durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.

#### § 1 – Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach allen einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung sowie dem Public Corporate Governance Codex der Stadt Frankfurt (Oder) (PCGK).
- (2) Diese Geschäftsordnung regelt die innere Ordnung des Aufsichtsrates. Der Gesellschaftsvertrag weist dem Aufsichtsorgan seine Stellung sowie seine Aufgaben in der Gesellschaft zu. Der PCGK setzt den Gesamtrahmen und definiert das Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten innerhalb sowie außerhalb kommunaler Gesellschaften. Zudem wird die persönliche Haftung von Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den PCGK umrissen.

#### § 2 – Vorsitz

- (1) Das Aufsichtsorgan wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte, unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes, eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Der/die Stellvertretende nimmt die Aufgaben des/der Vorsitzenden lediglich bei dessen/deren Abwesenheit wahr. Der/die Stellvertretende hat dann dieselben Rechte und Pflichten, wie der/die Vorsitzende.
- (3) Im Fall der Abwesenheit beider, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden wahr.
- (4) Scheidet der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende oder beide aus dem Amt aus, so ist unverzüglich neu zu wählen.

#### § 3 – Sitzungen

- (1) Die Aufsichtsratssitzungen werden entsprechend § ... einberufen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/sie überwacht die Einhaltung der Tagesordnungen und übt während der Sitzungen das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Der/die Vorsitzende/r des Aufsichtsrates erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Beschlüsse, zu denen keine geeigneten Unterlagen zugestellt wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht.
- (3) Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung erbeten wird. Eine sich daraus ergebende

Beschlussfassung darf nur erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht.

#### **§ 4 – Sitzungsteilnahme von Gästen**

- (1) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates kann die Teilnahme von fachkundigen Dritten zulassen, wenn dies durch das Gesetz vorgegeben ist oder der Erhellung konkreter Tatbestände dient (z.B. der Wirtschaftsprüfer, der den Jahresabschlussprüfbericht vorstellt; Projektpartner der Gesellschaft von strategischer Bedeutung, usw.).
- (2) Die Teilnahme der unter § 4 (1) genannten Personen ist auf den jeweils relevanten Tagesordnungspunkt zu beschränken.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts Anderes bestimmt.
- (4) Die Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) hat, als fachzuständige Stelle des kommunalen Gesellschafters, ein aktives Teilnahmerecht an Sitzungen. Das schließt interne Sitzungen des Aufsichtsrates sowie Sitzungen gebildeter Ausschüsse des Aufsichtsrates ein.

#### **§ 5 – Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende anwesend sind, die Einladung an alle Mitglieder erfolgte sowie der Beschlussgegenstand mindestens in der Sitzung erörtert wurde.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder entsprechend § ... zustande. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten für die Stimmauszählung als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Möglichkeit der Mitgabe einer Stimmbotschaft in Textform besteht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen (schriftliche Stimmabgabe). Für Beschlussfassungen außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gilt § ... .
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; es ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder dieses fordert. Wahlen und Personalentscheidungen sind auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes geheim durchzuführen.

#### **§ 6 – Niederschrift über die Sitzungen sowie die Beschlussfassungen**

- (1) Über die Aufsichtsratssitzungen sind entsprechend § ... Niederschriften zu fertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut anzugeben. Ebenso ist das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortung, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) aufzuführen. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist nach deren Unterzeichnung durch die/den Vorsitzenden und den/die Protokollführer/in bei der Gesellschaft zu verwahren.
- (2) Niederschriften der internen Sitzungen/Sitzungsteile werden durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) verwahrt.
- (3) Sämtliche gefasste Beschlüsse sind einzeln aufzuführen sowie mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer zu kennzeichnen.  
Die Zusammenfassung verschiedener Beschlussgegenstände unter einer Beschlussbezeichnung oder einer Ordnungsnummer ist unzulässig.
- (4) Zu protokollarischen Zwecken sind Ton- oder Videoaufnahmen der gesamten Sitzung zulässig,



wenn alle Anwesenden dem zustimmen. Sie sind in digitaler Form zu erstellen. Zur Datensicherung wird der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden nach der Sitzung eine Kopie übergeben.

Zwölf Monate nach der Erstellung sind die Tondateien zu vernichten.

- (5) Sofern im Wege des schriftlichen Verfahrens bzw. gemäß § ... Abs. des Gesellschaftsvertrages abgestimmt wurde, sind in der Niederschrift der Beschlusstext des Beschlusses und das Ergebnis der Abstimmung aufzunehmen. Es ist zu bestätigen, dass die gesellschaftsvertragsmäßig vorgegebene Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern an der Beschlussfassung teilgenommen haben. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
- (6) Abschriften von Niederschriften der Aufsichtsratssitzung sollen innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung an die Aufsichtsratsmitglieder versandt werden und in der Folgesitzung durch die Aufsichtsratsmitglieder bestätigt werden. Einwände sind innerhalb eines Monats nach Versand in Textform gegenüber dem/der Versammlungsleiter/in anzuzeigen.
- (7) Werden im Aufsichtsrat zu einzelnen Punkten der Tagesordnung unterschiedliche Meinungen vertreten, ist die Niederschrift so abzufassen, dass der Gang der Diskussion erkennbar wird. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmungen sowie förmliche Erklärungen im Wortlaut zu Protokoll genommen werden.

### **§ 7 – Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann beratende und/oder empfehlende Ausschüsse als ständige und/oder zeitweilige Ausschüsse bilden (§ ...). Im Übrigen gilt § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG entsprechend.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses.
- (3) Der/die Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
- (4) Für die Einberufung des Ausschusses gilt § ... entsprechend.
- (5) Beschlüsse der Ausschüsse werden in der Regel in Sitzungen und mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung nichts Anderes bestimmen. Beschlüsse können auch als schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb der vorgegebenen Frist widerspricht.
- (6) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. § 6 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

### **§ 8 – Anfragen von Mitgliedern an die Geschäftsführung**

- (1) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied eine Anfrage an die Gesellschaft stellt, ist die Anfrage an die Geschäftsführung der Gesellschaft und in Kopie an den/die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu stellen. Die Antwort der Geschäftsführung ist an den Aufsichtsrat in Gänze zu richten. Die Antwort ist in Kopie an die Beteiligungssteuerung weiterzuleiten.
- (2) So sich der Frageinhalt auf vermutete unzulässige Handlungen nach dem Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder) oder dem Gesellschaftsvertrag oder vermutete Gesetzesverstöße oder falsche betriebswirtschaftliche Entscheidungen bezieht, ist auch die Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder), als fachzuständige Stelle des Gesellschafters, zu unterrichten. Die Antwort ist in Kopie an die Beteiligungssteuerung weiterzuleiten.

## **§ 9 – Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) während und über ihre Amtszeit hinaus Stillschweigen zu wahren. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt gem. § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf nicht gegenüber dem Oberbürgermeister. Dieser ist durch den Aufsichtsrat frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt Frankfurt (Oder) zu unterrichten. Ob es sich um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelt, haben die Mitglieder des Aufsichtsrates im Einzelfall zu prüfen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Stadt Frankfurt (Oder) in den entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Stadt Frankfurt (Oder) zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Dieses gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG). Eine direkte Berichterstattung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) und deren Ausschüsse oder eine Zuleitung derartiger Berichte an diese ist daher nicht nur nicht geboten, sondern mit der in § 394 AktG geforderten körperschaftsinternen Geheimhaltung nicht vereinbar.
- (3) Die Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder), die an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, haben über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus den Berichten nach § 394 AktG bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dieses gilt nicht im dienstlichen Verkehr (§ 395 Abs. 1 AktG).
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben auch nach Ablauf ihres Mandates Sorge dafür zu tragen, dass vertrauliche Unterlagen nicht in unbefugte Hände gelangen. Es wird daher empfohlen, nach Ablauf des Mandates diejenigen Unterlagen, die den Aufsichtsratsmitgliedern in der Mandatszeit von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden sind, an die Gesellschaft zurückzugeben
- (5) Für Schäden, die der Gesellschaft aus Zuwiderhandlungen erwachsen, haftet das jeweilige Aufsichtsratsmitglied.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist über die Verschwiegenheitspflicht sowie den daraus erwachsenen Pflichten und Konsequenzen schriftlich durch den Gesellschaftervertreter/die Gesellschaftervertreterin zu belehren. Das Aufsichtsratsmitglied dokumentiert diese Belehrung durch seine Unterschrift.

## **§ 10 – Interessenkonflikte**

- (1) Interessenkonflikte sind unzulässig. Sie stehen einer Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft entgegen.
- (2) Interessenkonflikte werden erkannt, sobald ein Aufsichtsratsmitglied individuelle Vorteile durch die Tätigkeit des Unternehmens erhält.  
  
Eine durch standardmäßige Verträge (z.B. Verbraucherverträge, wie Liefer- oder Dienstleistungsverträge) normierte Zusammenarbeit ist zulässig und führt nicht zu einem Interessenkonflikt im Sinne dieses Paragraphen.
- (3) Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, ob das Aufsichtsratsmitglied von den durch den Interessenkonflikt berührten Entscheidungen oder, ob der schwere des Interessenkonfliktes wegen, aus dem Aufsichtsrat ausgeschlossen wird.

### **§ 11 – Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates**

- (1) Die Tätigkeit aller Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Für verauslagte Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehen, werden die Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschaft entschädigt.

Die Angemessenheit der Entschädigung bestimmt sich nach der Entschädigungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder), in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## **Anlage V zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder)**

### **Schriftlicher Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung**

Fassung: 30.03.2023

#### **Einleitende Bemerkungen**

##### **I. Allgemeines**

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 52 GmbHG i. V. m. § 171 Abs. 1 S.1 AktG den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.

Der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss ist durch eine Abschlussprüferin/einen Abschlussprüfer zu prüfen. Dieser hat an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung zu berichten (§ 171 Abs. 1 S. 2 AktG).

##### **II. Bericht / Inhalt**

In analoger Anwendung des § 171 Abs. 2 S. 1 AktG hat der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

Mit dem Bericht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss legt der Aufsichtsrat gewissenhaft Rechenschaft über seine Tätigkeit im Berichtsjahr ab.

Dabei soll auch über die Sitzungsfrequenz von Aufsichtsratssitzungen, die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, über Sitzungen mit der Geschäftsführung außerhalb der Aufsichtsratssitzungen, über die Beauftragung von Sonderprüfungen sowie über den Einsatz von Sachverständigen berichtet werden.

Insbesondere hat der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Abschlussprüferin/einen Abschlussprüfer Stellung zu nehmen (§ 171 Abs. 2 Satz 3 AktG). Diese gesetzlich kodifizierte Stellungnahme beschränkt sich nicht auf die bloße Wiedergabe des Prüfungsergebnisses. Vielmehr hat sich der Aufsichtsrat mit seiner eigenständigen Prüfpflicht an dieser Stelle auseinanderzusetzen. Er muss darlegen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Berichtsjahres geprüft hat. Am Schluss des Berichtes muss der Aufsichtsrat erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfungen des Jahresabschlusses sowie der Prüfung eine Abschlussprüferin/einen Abschlussprüfer gegen den Jahresabschluss Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand (hier Geschäftsführung) aufgestellten Jahresabschluss billigt (§ 171 Abs. 2 Satz 4 AktG).

Der Aufsichtsrat muss seinen Bericht beschließen. Der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung ist obligatorisch, um dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

Der Bericht ist von der Aufsichtsratsvorsitzenden/von dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu datieren und zu unterzeichnen. Stichtag und Bezugsdatum für die Erläuterungen ist der Tag der Beschlussfassung im Aufsichtsrat.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat, neben der Erklärung der Geschäftsführung im Geschäftsbericht, jährlich eine Entsprechenserklärung zum Kodex der Stadt Frankfurt (Oder) abzugeben.

##### **III. Vorlagefristen**

Nach § 171 Abs. 3 AktG hat der Aufsichtsrat innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Jahres- bzw. Konzernabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zugegangen ist, seinen eigenen Bericht der Geschäftsführung zuzuleiten. Bei Versäumnis dieser Frist muss die Geschäftsführung unverzüglich eine Nachfrist von höchstens einem Monat setzen.

Der Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung ist gemäß § 42a Abs. 1 S. 3 GmbHG (von der Geschäftsführung) der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen.

## Schriftlicher Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung

Fassung: 30.03.2023

### **Bericht des Aufsichtsrates der ..... GmbH an die Gesellschafterversammlung zum Geschäftsjahr ..... sowie über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember ..... gemäß § ..... des Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 171 Abs. 2 AktG**

Der Aufsichtsrat nahm die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben wahr. Er ließ sich während des Berichtszeitraumes in ..... Sitzungen durch Vorlage von Berichten umfassend über den Gang der Geschäfte sowie die Lage der Gesellschaft, die Lage des Konzerns und grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik berichten.

Beratungsschwerpunkte im Geschäftsjahr waren:

- .....

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der ..... GmbH überwacht und die Entscheidungen getroffen, die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag übertragen sind.

Zu folgenden Themen wurden im Geschäftsjahr Entscheidungen getroffen:

- .....

Der Aufsichtsrat hat die folgenden Prüfungsmaßnahmen ergriffen:

- Mittelverwendungsnachweisprüfung (z.B. für Investitionen)
- Fördermittelüberwachung
- ...

Die Prüfungshandlungen nahmen einen Umfang von ... Stunden ein. Es wurden folgende Auffälligkeiten detailliert hinterfragt und durch die Geschäftsführung zufriedenstellend erklärt:

- ...

Die Aufsichtsratsmitglieder:

- ...

nahmen in dem Berichtsjahr an Fachschulungen zu folgenden Themen teil:

- ...

Der Aufsichtsrat hat gemäß Beschluss vom ..... die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ..... zu der Abschlussprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember ..... der Gesellschafterversammlung empfohlen.

Mit Beschluss vom ..... wählte die Gesellschafterversammlung ..... zur Abschlussprüferin des Jahresabschlusses zum 31.12. ...., des Konzernabschlusses zum ....., des Lageberichtes ....., des Konzernberichtes ..... und .....

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates/die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat am ..... den Prüfauftrag erteilt.

Der Prüfauftrag an hatte folgenden Inhalt:

- Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember ..... unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB,
- Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr .....
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), inkl. der Erstellung eines Berichtes über die Bezüge der Geschäftsführung, der leitenden Angestellten sowie über die den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr ..... gewährten Vergütungen,
- Prüfung der Verwendungsnachweise der Mittel für ..... für das Jahr ..... ,
- Prüfung der Einhaltung der der beihilferechtlichen Vorschriften
- Prüfung der Vorlage und Veröffentlichung einer Entsprechenserklärung sowie darin gegebenenfalls angezeigter, prüfungsrelevanter Tatbestände
- Individuelle Prüfungspunkte (z.B. Prüfung der Erfüllung der Kriterien zur Ermittlung des Tantiemeanspruches)

Die ..... hat den Jahresabschluss/Konzernabschluss zum 31. Dezember ..... und den Lagebericht/Konzernlagebericht ..... gemäß §§ 316 ff. HGB unter Berücksichtigung der Prüfungsschwerpunkte ..... geprüft. Auftragsgemäß hat sich die Prüfung auch auf die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt. Zudem wurde ein Bericht über die Bezüge der Geschäftsführung sowie über die den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr ..... gewährten Vergütungen erstellt.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen hat die ..... mit Datum vom ..... den (un)eingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers erteilt/versagt.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernbericht geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss ..... und den Konzernabschluss ..... und schlägt der Gesellschafterversammlung vor, diese festzustellen.

Zudem erstellte die ..... mit Datum vom ..... einen Bericht über die Prüfung der Verwendungsnachweise der gewährten Fördermittel ..... mit dem Ergebnis, dass .....

Alle für die Gesellschaft dargestellten Prüfungshandlungen des Aufsichtsrates haben sich jeweils sinngemäß auch auf etwaige Tochterunternehmen beziehungsweise Konzerngesellschaften erstreckt.

Die vom Abschlussprüfungsunternehmen geprüften Entsprechenserklärungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu den Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – der Stadt Frankfurt (Oder) sind dem Bericht als Anlage beigefügt.

## Anlage VI zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder)

Fassung: 30.03.2023

### Geschäftsführerrichtlinie

Das vorliegende Dokument ist, als Anlage VI Teil des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder), fortan „PCGK“. Es ergänzt und präzisiert den Kodex. Die im Kodex vorgegebenen Regeln sind zu beachten.

Für Unternehmen, an denen die Stadt Frankfurt (Oder) nicht mehrheitlich beteiligt ist und somit nicht den entscheidenden Einfluss ausüben kann, hat die Stadt auf die Einhaltung der oben genannten Regeln hinzuwirken.

#### 1. Auswahl- und Bestellungsverfahren

Die Kompetenz zur Auswahl und Bestellung von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans ist gemäß § 46 GmbHG der Gesellschafterversammlung zugeordnet.

Für kommunale Tochtergesellschaften nimmt dieses Recht die Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft wahr. Dazu erteilt es dem Geschäftsführungsorgan, als Gesellschaftervertreter in der Tochtergesellschaft, ein entsprechendes Mandat. Das Geschäftsführungsorgan hat demgemäß in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft zu handeln.

Das Auswahlverfahren zur Besetzung ist transparent zu gestalten. Dazu wird die Ausschreibung, nach Entscheidung zur Stellenbesetzung, jeweils binnen einer Woche nach Beschlussfassung veröffentlicht oder die Veröffentlichung beauftragt.

Unabhängig von der Bekanntmachung beziehungsweise weiteren Personalfindungsmaßnahmen soll eine öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführerpositionen verpflichtend sein.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt, nach Zustimmung des Aufsichtsorgans, über die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans und beschließt auch über deren Entlastung.

Dafür bedarf es eines Vorschlags der Gesellschafterversammlung über die Bestellung, Abberufung bzw. die Entlastung. Das Aufsichtsorgan legt fest, wie es das Auswahlverfahren für die Bestellung eines Geschäftsführungsorgans begleiten möchte. Es kann beispielsweise an Bewerbungsgesprächen teilnehmen und/oder die Bewerbungsunterlagen sichten.

Den strategischen Zielen der Stadt Frankfurt (Oder) ist bei jeder Ausschreibung gebührend Rechnung zu tragen.

Alle Bewerbungsschreiben sowie sämtliche Bewerbungsunterlagen werden durch den Ausschreibenden/die Ausschreibende zur Verfügung gestellt, der sie sichtet und bewertet. Die Gesellschafterversammlung bestimmt nach mehrheitlicher Entscheidung das weitere Auswahlverfahren und informiert das Aufsichtsorgan über den Fortgang sowie die Bewerber bzw. Bewerberinnen.

Die Gesellschafterversammlung wählt aus dem Kreis der Bewerber bzw. Bewerberinnen einen geeigneten Geschäftsführer/eine geeignete Geschäftsführerin aus.

Das Aufsichtsorgan gibt, vermittels Aufsichtsratsbeschluss, der Gesellschafterversammlung seine Zustimmung zur vorgelegten Bewerbung.

Werden die Rechte der Gesellschafterversammlung in einer Tochtergesellschaft durch das Geschäftsführungsorgan der Muttergesellschaft wahrgenommen, so wird das Geschäftsführungsorgan für den Beschluss zur Geschäftsführerbestellung in der Tochtergesellschaft durch die Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft, nach Zustimmung des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft, mandatiert.

Die Gesellschafterversammlung leitet sodann die formgerechte Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ein.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Vertreter/eine Vertreterin der/die in ihrem Namen die Verhandlungen zu den Konditionen der Anstellungsverträge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans führt. Die Gesellschafterversammlung beschließt, nach Zustimmung des Aufsichtsrates, die Verhandlungsergebnisse jedoch selbst.

Das Aufsichtsorgan gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung seine Zustimmung zum Abschluss und Veränderung von Anstellungsverträgen von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans ab.

Nach Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt die Gesellschafterversammlung einen Vertreter/eine Vertreterin der/die den Anstellungsvertrag, die Gesellschaft verpflichtend, unterzeichnet.

## **2. Beteiligung der kommunalen Gremien sowie der Beteiligungssteuerung**

Die Stadtverordnetenversammlung ist an dem Verfahren der Bestellung zu beteiligen, wenn sie dies wünscht. Dazu begleitet ein Mitglied des für Beteiligungen zuständigen Ausschusses das Auswahlverfahren beobachtend und berichtet dem Ausschuss – im nichtöffentlichen Teil – über die Einhaltung der Verfahrensregeln.

Der jeweils zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung wird zu Bewerbern/Bewerberinnen auf Geschäftsführerpositionen informiert. Das schließt auch die Offenlegung der möglichen Vertragskonditionen eines Geschäftsführer-Anstellungsvertrages ein. Anhand dieser Informationen soll nachvollzogen werden können, warum ein Bewerber/eine Bewerberin ausgewählt wurde.

Wenn der zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung dies wünscht, haben sich die Bewerber/Bewerberinnen auf Geschäftsführerpositionen diesem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung – im nichtöffentlichen Teil – persönlich vorzustellen. In Ausnahmefällen soll eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bereits vor Inkennzeichnung des für Beteiligungen zuständigen Ausschusses möglich sein.

Bestellungs- und Abberufungsbeschlüsse, abgeschlossene Anstellungsverträge sowie Vertragsergänzungen zu den Anstellungsverträgen sind der Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) durch die Gesellschafterversammlung zur Verfügung zu stellen.

## **3. Ahndung von Verstößen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans / Abberufung**

Das Aufsichtsorgan kontrolliert und prüft das Geschäftsführungsorgan. Es ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen geltende Gesetze oder satzungsmäßige Bestimmungen oder den PCGK der Stadt Frankfurt (Oder) zu ahnden.

Die Gesellschafterversammlung ist, nach Zustimmung des Aufsichtsrates, berechtigt, Mitglieder des Geschäftsführungsorgans aus wichtigem Grund aus der Position zu entfernen beziehungsweise freizustellen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geschieht.

Die Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit durch Abberufung und Beendigung des Anstellungsvertrages obliegt der Gesellschafterversammlung, nach Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **4. Dauer der Erstbestellung sowie Wiederbestellung von Geschäftsführern**

In Fällen erstmaliger Bestellung in ein Geschäftsführungsorgan (Erstbestellung) soll die Bestelldauer des Geschäftsführungsorgans soll für längstens fünf Jahre und einer anfänglichen Probezeit von sechs Monaten erfolgen.



Wiederbestellungen, als Bestellungen die nach einer Erstbestellung beziehungsweise zu einem wiederholten Male stattfinden, sind möglich. Sie dürfen jeweils die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

Über die Wiederbestellung des Geschäftsführungsorgans befindet, nach Zustimmung des Aufsichtsrates, ebenfalls die Gesellschafterversammlung.

Der Geschäftsführeranstellungsvertrag ist durch die Gesellschafterversammlung, nach Zustimmung des Aufsichtsrates, zu verlängern. Die Konditionen werden durch die Gesellschafterversammlung, nach Zustimmung des Aufsichtsrates, festgelegt.

Die Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus dem Anstellungsvertrag (§ 38 Abs. 1 GmbHG).

Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist die Möglichkeit einer Kündigung des Anstellungsvertrages zu prüfen.

Im Interesse des Unternehmens sowie des Geschäftsführungsorgans soll die Gesellschafterversammlung seine Bereitschaft zur wiederholten Bestellung spätestens sechs Monate vor Ende der Bestellung kundtun.

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin wird darauf bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestellungsperiode verbindlich antworten. Unterbleibt diese Antwort, hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich das oben beschriebene Verfahren zur Neubesetzung einzuleiten.

## 5. Zielvereinbarungen

Die Gesellschafterin, die Stadt Frankfurt (Oder), gibt die strategischen Ziele für jedes kommunale Beteiligungsunternehmen vor. Die Ziele sollen auch Niederschlag in dem Gesellschaftsvertrag, als Gesellschaftszweck, finden.

Im Rahmen der strategischen Zielvorgaben wird die Gesellschafterversammlung, nach Zustimmung des Aufsichtsrates, konkrete, jährliche Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern des jeweiligen Geschäftsführungsorgans vereinbaren. Sie sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres, in einer Zielvereinbarung mit dem Mitglied des Geschäftsführungsorgans schriftlich niedergelegt werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ist ausgeschlossen.

Die Zielvereinbarungen sollen sich an den Regeln der SMART-Ziele orientieren, um eine optimale Handlungsmotivation zu entfalten. Zudem sollen sich die Zielvereinbarungen an dem Zielschema der Gesellschafter/Gesellschafterinnen orientieren, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten sowie ebenfalls der optimalen Transparenz, bei gleichzeitiger Motivation des Geschäftsführungsorgans, Rechnung zu tragen.

Die in den Zielvereinbarungen festgeschriebenen Prämien sollen mit möglichen Höchstbeträgen ausgewiesen werden. Die Höchstbeträge sollen die Unternehmensgröße, die Umsatzhöhe sowie die Mitarbeiteranzahl des Unternehmens angemessen berücksichtigen.

Über die Zielerfüllung und damit über die Prämienberechtigung entscheidet die Gesellschafterversammlung, nach Zustimmung des Aufsichtsrates, jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses. Vorabbeschlüsse sind ebenso unmöglich wie auch Vorschüsse auf eventuelle Prämien.

Auf Verlangen des für Beteiligungen zuständigen Ausschusses sollen diese Zielvereinbarungen allen Ausschussmitgliedern gegenüber offengelegt werden.

Abgeschlossene Zielvereinbarungen sind der Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder) durch die Gesellschafterversammlung zur Verfügung zu stellen.

## 6. Umgang mit persönlichen Daten von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen kommunaler Beteiligungsunternehmen

Der ausdrücklich gewünschten Transparenz hinsichtlich seiner/ihrer Daten sowie der Anstellungskonditionen hat sich auch ein Geschäftsführerbewerber/eine Geschäftsführerbewerberin beziehungsweise ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu unterwerfen, indem er/sie die Veröffentlichung im Jahresabschluss ebenso duldet, wie die Erörterung im für Beteiligungsunternehmen zuständigen Ausschuss. Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen hat die Gesellschafterversammlung auf die Aufnahme einer dahingehenden Verpflichtung in den Dienstvertrag hinzuwirken.

## 7. Nebentätigkeiten

Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sollen Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsorganmandate, nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übernehmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für Nebentätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden, nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Geschäftsführungsorgans stehen, regelmäßig nicht mehr als maximal fünf Wochenarbeitsstunden binden und nicht mit den Interessen des Unternehmens kollidieren.

In begründbaren Ausnahmefällen sind Zweittätigkeiten möglich, wenn:

- die Zweittätigkeit für ein kommunales Beteiligungsunternehmen stattfindet,
- die Zweittätigkeit dem Wohl des weiteren Beteiligungsunternehmens dient und die Interessen des erstbeschäftigenden Beteiligungsunternehmens nicht einschränkt
- es sich nur um maximal eine weitere Zweitbeschäftigung handelt.

Tätigkeiten als Geschäftsführer/Geschäftsführerin in kleinsten kommunalen Beteiligungsunternehmen, mit maximal zwei weiteren Angestellten, fallen nicht unter die Beschränkung.

Die vertraglich zu vereinbarenden Geschäftsführerentgelte für Zweittätigkeiten in dem oben beschriebenen Rahmen sollen 20.000 € brutto pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die Nebentätigkeiten sind durch das Aufsichtsorgan zu genehmigen.

Die Stadt Frankfurt (Oder), als Gesellschafterin, kann eine Nebentätigkeit aus wichtigem Grund untersagen. Sie hat in diesem Fall das Aufsichtsorgan vorher zu informieren.

## 8. Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans soll nach Fixum sowie leistungs- und erfolgsbezogenen Komponenten gegenüber den zuständigen Organen ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird die Vergütung im Jahresabschluss ausgewiesen; § 286 Abs. 4 HGB findet keine Anwendung.

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführungsorgans soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung sollen insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans, die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Beteiligungsunternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds sein.

Kriterien für die Angemessenheit variabler Vergütungsbestandteile, soweit diese enthalten sind, sollen die persönliche Leistung des jeweiligen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans sein.

Kriterium für die Angemessenheit der Vergütung soll auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung der tariflichen Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt, sein.

Für das Vergütungsgefüge sollen folgende Grundsätze gelten:

Die Vergütungsstruktur der Unternehmen unterteilt sich in vier Gruppen:

- 1) Tarifbeschäftigte
- 2) Übertariflich Beschäftigte (im Weiteren „Außertariflich Beschäftigte“ genannt)
- 3) Leitende Angestellte (einschließlich Prokuristen)
- 4) Geschäftsführungsorgan.

Es gilt das Gebot der angemessenen Abstandswahrung. Dazu wird grundsätzlich festgelegt:

Gruppe 2 - 5 % bis 30 % über der höchsten maßgeblichen Tarifvergütung

Gruppe 3 – 30 % bis 40 % über der höchsten maßgeblichen Tarifvergütung

Gruppe 4 – ab 60 % über der höchsten maßgeblichen Tarifvergütung.

Ist für das betreffende Unternehmen noch kein Tarifvertrag abgeschlossen worden, so ist das durchschnittliche Einkommen der oben beschriebenen Vergütungsgruppen maßgeblich.

Die Vergütungsbandbreiten gelten als Orientierung. Für die konkrete Festsetzung sind der jeweilige Verantwortungsumfang und die Führungsspanne maßgeblich. Daraus resultierend sind Abweichungen nach unten möglich. Abweichungen nach oben bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

Für Gruppe 4 sind zudem Benchmarks heranzuziehen. Mehrfachgeschäftsführungen und Mehrfachprokuren sollen je nach Umfang sowie unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen zusätzlich berücksichtigt und honoriert werden.

Maßgeblich sind fixe Vergütungsbestandteile.

Variable Vergütungsbestandteile sollen einmalige und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten, die auch die von dem Geschäftsführungsorgan eingegangenen Risiken berücksichtigen. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile Rechnung getragen werden. Die variable Zusatzvergütung ist für jedes Geschäftsjahr zu bestimmen und schriftlich zu fixieren.

Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Aufsichtsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung (Cap) vereinbaren. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter ist ausgeschlossen.

Die Gesellschafterversammlung soll prüfen, ob es zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung interne oder externe Expertise hinzuzieht. Dabei soll es auf deren Unabhängigkeit vom Geschäftsführungsorgan beziehungsweise vom Unternehmen achten.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans bei vorzeitiger Beendigung dieser Tätigkeit ohne wichtigen Grund – ausgenommen ist eine Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen – einschließlich Nebenleistungen den Wert von einer Jahresvergütung nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und keinesfalls mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied des Geschäftsführungsorgans zu vertretenden wichtigen Grund beendet, sollen keine Zahlungen an das Mitglied des Geschäftsführungsorgans – gegebenenfalls einschließlich Versorgungsleistungen – erfolgen.

## 9. Sonstige Leistungen

Vereinbarungen über die private Nutzung von Dienstfahrzeugen, als Bestandteil der Vergütung, sollen nicht über den Standard eines Fahrzeuges der gehobenen Mittelklasse hinaus abgeschlossen

werden. Als Orientierung soll ein Wert von 40.000 Euro netto (Stand 2022) dienen. Ausschlaggebend ist das auslieferungsfertig konfigurierte Fahrzeug zum Listenpreis. Preisnachlässe, gleich welcher Form, werden dabei nicht berücksichtigt.

Wird der Dienstwagen nicht in Anspruch genommen, soll der Geschäftsführer berechtigt sein, eine Entgeltzusatzzahlung, in Höhe von 400 Euro pro Monat, zu erhalten.

Dienstwagen sollen frühestens nach vier Nutzungsjahren gewechselt werden können.

Die jeweils geltenden Emissionsrichtwerte sollen bei Neubeschaffung Beachtung finden. Fahrzeuge mit Alternativantrieben sind zu bevorzugen.

Die Gesellschafterversammlung ist durch das Geschäftsführungsorgan über die Bestellung sowie den Abschluss eines Finanzierungsvertrages eines neuen Dienstfahrzeuges für ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans, nach dieser Richtlinie, zu informieren. Das Aufsichtsorgan kontrolliert die Einhaltung der Richtlinie.

Bei einem Geschäftsführerwechsel soll das im Unternehmen vorhandene Fahrzeug bis zum Ablauf des jeweiligen in der Regel Leasingvertrages weiter genutzt werden.

Fahrten mit der Bahn oder Flüge aus dienstlichem Anlass sollen in der 2. Klasse erfolgen.

## 10. Haftung

Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsorgans, soll eine Vermögenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung) für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans abschließen.

Die aus dem Abschluss und der Führung der Versicherung erwachsenden Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft. Auf die Vergütung des Geschäftsführungsorgans haben die mit der Versicherung verbundenen Kosten keine Auswirkungen.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.

Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

## 11. Sonstige Bestimmungen

Die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der kommunalen Gesellschaften der Stadt Frankfurt (Oder) verstehen sich als Repräsentanten der Stadt und vertreten ihre Werte, beispielsweise verzichten Sie auf das übermäßige Zurschaustellen von wirtschaftlichen Privilegien und wirken auf die Gleichberechtigung von Personen unterschiedlichen Geschlechts oder unterschiedlicher Herkunft hin.

Dies schlägt sich in einer offenen, gleichberechtigten Kommunikation mit den Bürgern und Bürgerinnen der Stadt, den Mitgliedern, der Geschäftsorgane, den Kunden und Kundinnen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nieder.

Die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane wirken kontinuierlich auf die Verbesserung des Gesellschaftsnutzens für die Nutzer und Nutzerinnen, also die Bürger und Bürgerinnen, hin.

Jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans hat sich bei Abschluss des Anstellungsvertrages auf einer gesonderten Anlage zu dem Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder), den Zielen des Kodex, zur Einhaltung aller unternehmensspezifischen Regelungen und Beschlüsse sowie der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu verpflichten.